

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 2

München, den 14. Februar 2013

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Besoldung	
14.01.2014	2032-F Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Neben- gebieten - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 31 763/13 -	14
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
24.01.2014	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: 26 - P 3510 - 001 - 48 882/13 -	47

Besoldung

2032-F

Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten

Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

vom 14. Januar 2014 Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 31 763/13

I.

Vorbemerkung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten aktualisiert bzw. um weitere Hinweise und Beispiele ergänzt.

Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund verschiedener Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (z. B. durch das Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung und das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012), z. B. wird die in den Art. 80 und 81 BayBesG vorgenommene Änderung des Mindestbelassungsbetrags für die Festsetzung der Anwärterbezüge auch in den Verwaltungsvorschriften nachvollzogen. Zu den neu in das BayBesG eingefügten Art. 42, 42a, 99a und 107a werden erstmalig Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Die Verwaltungsvorschriften zu den Art. 30 und 31 BayBesG werden u. a. an die mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 nachvollzogenen Änderungen der Freiwilligendienste angepasst und aufgrund der seit dem Inkrafttreten des neuen bayerischen Besoldungsrechts gewonnenen praktischen Erfahrungen, insbesondere zum Stufeneinstieg und Stufenaufstieg um weitere Hinweise und Beispiele ergänzt.

Die Verwaltungsvorschriften zur Ballungsraumzulage listen derzeit insbesondere die zum Stadt- und Umlandbereich München nach Anhang 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W) zählenden Gemeinden auf. Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP sieht den bisherigen Stadt- und Umlandbereich nicht mehr vor. Dadurch ist die künftige Anknüpfung an den Verdichtungsraum München erforderlich; dieser wird in Anhang 2 LEP definiert. Die Verwaltungsvorschriften nehmen diese Änderung auf und sehen Bestandsschutzregelungen vor (siehe Nr. 94 BayVwVBes).

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum Besoldungsrecht (z. B. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10, 2 C 4/11) werden Hinweise und Ergänzungen, z. B. zur Rückforderung von Bezügen eingearbeitet (siehe Nr. 15.2.11.6 BayVwVBes).

Die Aufnahme von klarstellenden Verwaltungsvorschriften zu den Bereichen dienstlicher Wohnsitz, vermögenswirksame Leistungen und Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung resultiert aus Rückfragen aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich. Die Ergänzung von Verwaltungsvorschriften zu diesen im Wesentlichen unverändert vom Bundesbesoldungsrecht in das seit 1. Januar 2011 geltende bayerische Besoldungsrecht übernommenen Vorschriften dient in erster Linie der einheitlichen Anwendung

im Geltungsbereich des BayBesG und der Unterstützung der Personal- und Bezügestellen bei der Auslegung dieser Vorschriften (siehe Nrn. 11, 17 und 88 bis 90 BayVwVBes).

Redaktioneller Änderungsbedarf ergibt sich vor allem durch die Aktualisierung von Zitierungen gesetzlicher Fundstellen.

II.

Änderungsbekanntmachung

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 9, StAnz 2011 Nr. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 3, StAnz 2012 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ ein Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ eingefügt.
2. In der Einleitungsformel und in den Nrn. 7.0.1, 15.2.11.2 Abs. 2, Nr. 55.2.3 Satz 1, Nr. 61.1.3 Satz 2, Nr. 92.2 Sätze 4 und 5, Nr. 97.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Teil 1 wird folgender Art. 17 angefügt:
„Art. 17 Dienstlicher Wohnsitz“.
 - 3.2 In Teil 2 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:
„Abschnitt 2
Regelungen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen
Art. 42 Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3
Art. 42a Berücksichtigungsfähige Zeiten“.
 - 3.3 In Teil 3 wird folgender Abschnitt 7 angefügt:
„Abschnitt 7
Vermögenswirksame Leistungen
Art. 88 Anspruch
Art. 89 Höhe und Fälligkeit
Art. 90 Anlage und Verfahren“.
- 3.4 In Teil 4 wird folgender Art. 99a angefügt:
„Art. 99a Fahrkostenzuschuss“.
- 3.5 In Teil 7 wird folgender Art. 107a eingefügt:
„Art. 107a Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W3“.
4. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nr. 2.2.3.1 Satz 1 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

- 4.2 In Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und 5 jeweils letzter Satz“ durch die Worte „Satz 2 und Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
- 4.3 In Nr. 7.0.3 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 4.4 Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
- 4.4.1 In Nr. 7.1.2 Satz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 4.4.2 In Nr. 7.1.5 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 4.4.3 Nr. 7.1.6 wird wie folgt geändert:
- 4.4.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 4.4.3.1.1 In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 4.4.3.1.2 In Satz 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 4.4.3.2 In Abs. 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayBeamtVG“ ersetzt.
- 4.5 Nr. 7.1.7 wird wie folgt geändert:
- 4.5.1 In Nr. 7.1.7.4 werden die Worte „Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBeamtVG“ durch die Worte „Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBeamtVG“ ersetzt.
- 4.5.2 In Nr. 7.1.7.7 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
- 4.6 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
- 4.6.1 In Nr. 9.1.2 erhält das Beispiel folgende Fassung:
- „Beispiel:**
Besoldung eines Amtmanns im August 2013:
BesGr A 11, Stufe 11,
verheiratet, zwei Kinder = 4 101,77 €
Tagesbezüge für August 1/31 = 132,32 €
Regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit: 40 Stunden
Umrechnung auf den Arbeitstag:
Divisor 40/5 = 8
Stundenbezug 132,32 € : 8 = 16,54 €“.
- 4.6.2 In Nr. 9.1.3 erhält das Beispiel folgende Fassung:
- „Beispiel:**
Besoldung eines Lehrers an Grundschulen im August 2013:
BesGr A 12, Stufe 11,
verheiratet, zwei Kinder = 4 402,22 €
Tagesbezüge für August 1/31 = 142,01 €
Unterrichtsverpflichtung:
28 Unterrichtsstunden
Umrechnung auf den Arbeitstag:
Divisor 28/5 = 5,6
Stundenbezug 142,01 € : 5,6 = 25,36 €“.
- 4.7 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. Anrechnung von Sachbezügen**
11.1 ¹Sachbezüge sind alle im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährten und von daher mit dem

Amt verbundenen Zuwendungen wirtschaftlicher Vorteile durch den Dienstherrn an den Berechtigten oder die Berechtigte. ²Hierzu zählen insbesondere die Überlassung von Sachen zur Nutzung oder die Einräumung von Rechten, wenn sie einen wirtschaftlichen Wert besitzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 1983 – 2 C 34/81).

¹Art. 11 erfasst nur Sachbezüge, die Alimentscharakter aufweisen oder in der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) ausdrücklich als Sachbezug bestimmt sind. ²Sachbezüge mit ausschließlichem Fürsorgecharakter fallen nicht unter die Anrechnungsbestimmung.

¹Zuständig für die Bewertung einer Leistung als Sachbezug ist die Personal verwaltende Stelle; die Feststellung ist dem oder der Berechtigten bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG). ²Für die Anrechnung auf die Besoldung ist der Anrechnungsbetrag der nach Art. 14 zuständigen Stelle mitzuteilen.

¹Ausgangspunkt für die Bemessung des Betrags, mit dem der Sachbezug auf die Besoldung angerechnet werden kann, ist dessen wirtschaftlicher Wert. ²Hierbei handelt es sich um denjenigen Betrag, der für die gleiche Leistung gefordert werden könnte, wenn sie an Dritte abgegeben würde. ³„Angemessen“ als Anrechnungsbetrag ist der Betrag, den der Empfänger oder die Empfängerin von seiner oder ihrer Besoldung für den gleichen Zweck aufbringen müsste und den er oder sie durch den Sachbezug erspart (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 1983 – 2 C 34/81).

Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ist bei der Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung nicht zu berücksichtigen.

11.2

Wegen der Anrechnung von Sachbezugswerten auf die Besoldung wird bei den Beamten und Beamtinnen des Staates sowie den Richtern und Richterinnen auf die Bayerische Sachbezugsverordnung verwiesen.

¹Da eine Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung für den nicht-staatlichen Bereich nicht erlassen

wurde, obliegt die Bestimmung des Sachbezugswerts den einzelnen Dienstherrn. ²In der Regel sind die Verhältnisse und der wirtschaftliche Wert im staatlichen und im nichtstaatlichen Bereich vergleichbar. ³Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Festlegung des angemessenen Betrags zu einem mit den Bestimmungen der Bayerischen Sachbezugsverordnung vergleichbaren Ergebnis führen wird.

Zu den Regelungen für die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten siehe Anlage 3.“

- 4.8 In Nr. 13.1 Satz 3 wird das Wort „Fälligkeit“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
- 4.9 Nr. 13.5.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Neubeginn nach §212 Abs. 1 BGB bewirkt, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt.“
- 4.10 Nr. 14.0.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 4.10.1 In Satz 1 werden die Worte „Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449)“ durch die Worte „Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586)“ ersetzt.
- 4.10.2 In Satz 3 werden die Worte „Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512)“ durch die Worte „Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786)“ und die Worte „geändert durch Art. 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 1939 in Verbindung mit 2010 S. 340)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1768)“ ersetzt.
- 4.11 Nr. 15.2 wird wie folgt geändert:
- 4.11.1 In Nr. 15.2.7.1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Insgesamt darf der Gesamtbetrag der zuviel gezahlten Bezüge 1 000 € nicht überschreiten.“
- 4.11.2 Nr. 15.2.11 wird wie folgt geändert:
- 4.11.2.1 Nr. 15.2.11.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴In die Billigkeitserwägungen ist ein etwaiges (Mit-)Verschulden der Behörde an der Überzahlung einzubeziehen.“
- 4.11.2.2 Nr. 15.2.11.6 erhält folgende Fassung:
„15.2.11.6 ¹In die Ermessensentscheidung sind die zugunsten der Berechtigten bestehenden Billigkeitsgründe ebenso einzubeziehen wie die zu ihren Lasten gehenden Erwägungen. ²Die Ermessensentscheidung wird nach der spezifischen Lage des Einzelfalls und unter dem obigen geschilderten strengen Maßstab getroffen werden müssen. ³Ein volles oder teilweises Absehen von der Rückforderung wird demnach

nur in Betracht kommen, wenn schwer wiegende Billigkeitsgründe gegeben sind und diese für die Rückforderung sprechenden Gründe (Gleichheitsbindung der Verwaltung, Gesetzmäßigkeit der Besoldung, sparsame Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, etwaiges [Mit-]Verschulden der Berechtigten an der Überzahlung, ausreichende Finanzkraft der Berechtigten etc.) deutlich überwiegen.

¹Von besonderer Bedeutung ist bei der Billigkeitsentscheidung, in wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung fällt und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. ²Im Einzelfall kann, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt, teilweise von der Rückforderung abgesehen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4/11). ³In diesen Fällen dürfte in der Regel ein Absehen von der Rückforderung in einer Größenordnung von maximal 30 v. H. ausreichend sein. ⁴Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein höherer bzw. ein niedrigerer Abschlag in Betracht kommen. ⁵Ein Rückforderungsverzicht, der einen Anteil von 30 v. H. des Überzahlungsbetrags übersteigt, kann allerdings nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Billigkeit entsprechen (z. B. der Beamte weist [wiederholt] auf etwaige Fehlzahlungen hin und die Behörde bleibt dennoch über einen längeren Zeitraum untätig). ⁶Ungeachtet eines behördlichen Verschuldens kann eine unter 30 v. H. liegende Verzichtsquote der Billigkeit entsprechen, wenn die laufende Überzahlung offensichtlich war und der Beamte oder die Beamtin trotz der bestehenden Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn diesen nicht auf den Fehler hinweist.

Beispiel:

¹Eine Beamtin reduziert ihre Arbeitszeit von 40 auf 25 Wochenstunden, erhält aber noch mehrere Monate ihre Bezüge in der bisherigen Höhe weitergezahlt. ²Die Beamtin unterlässt es, ihre Dienststelle auf diese offensichtlich unrichtigen Bezügezahlungen hinzuweisen. ³Die in diesem Einzelfall vorzunehmende Billigkeitsprüfung wird zu dem Ergebnis gelangen, dass die

Überzahlung in vollem Umfang zurückzufordern ist.

Ist die Überzahlung (allein) aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Berechtigten (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, kommt ein Absehen von der Rückforderung grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Bezüge nachzuzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrags mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.“

4.12 Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. Dienstlicher Wohnsitz

17.1 ¹Der dienstliche Wohnsitz wird in Art. 17 Abs. 1 legal definiert und hat insbesondere Bedeutung für die Gewährung der Auslandsbesoldung (Art. 38) und der Ballungsraumzulage (Art. 94). ²Demnach entspricht der dienstliche Wohnsitz dem Sitz der Behörde bzw. der ständigen Dienst-, Außen- oder Nebenstelle, an der der oder die Berechtigte überwiegend tätig ist.

17.2 ¹Art. 17 Abs. 2 enthält Sonderregelungen, die der jeweiligen obersten Dienstbehörde das Ermessen einräumen, von der Legaldefinition in Abs. 1 abzuweichen, um sachlich unbillige Ergebnisse zu vermeiden. ²Eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf nachgeordnete Stellen ist möglich, sofern eine gleichmäßige Ermessensausübung sichergestellt wird.

17.2.1 ¹Abweichend von der Legaldefinition in Abs. 1 kann gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden. ²Der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit liegt an dem Ort, an dem der oder die Berechtigte tatsächlich überwiegend tätig ist. ³In der Regel ist davon auszugehen, dass Sitz der Behörde bzw. der ständigen Dienststelle des oder der Berechtigten der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit ist. ⁴Dies gilt auch bei einer bis zu vierwöchigen Abordnung an eine andere Behörde bzw. ständige Dienststelle oder einer Umsetzung

innerhalb derselben Behörde zu einer anderen Dienststelle.

Wie nach bisheriger Rechtslage gelten für Beamte und Beamtinnen in Ausbildung Besonderheiten:

a) ¹Bei Beamten und Beamtinnen in Ausbildung soll für die gesamte Dauer der Ausbildung der Ort als dienstlicher Wohnsitz angeordnet werden, an dem die Ausbildung schwerpunktmäßig durchgeführt wird (= Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit). ²Eine Ausbildung erfolgt schwerpunktmäßig bei einer Ausbildungsstelle, an der im Vergleich zu anderen Ausbildungsstellen mindestens die gleiche Zeit verbracht wird. ³Unerheblich ist damit eine zeitlich untergeordnete ausbildungsbedingte Abwesenheit.

b) ¹Abweichend hiervon kann, bei einer ausbildungsbedingten Zuweisung an eine Behörde oder Dienststelle im räumlichen Geltungsbereich des Art. 94 für mindestens vier Wochen, für die Dauer der Zuweisung der Sitz dieser Behörde oder Dienststelle als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden, sofern der Ort der Zuweisung als Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit anzusehen ist. ²Gleiches gilt bei einer Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang (Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes für die Dauer der Teilnahme).

17.2.2 ¹Als weitere Ausnahme zu der Legaldefinition nach Abs. 1 kann gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Ort als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden, an dem der oder die Berechtigte mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt. ²Diese Regelung ist restriktiv zu handhaben. ³Eine entsprechende Anweisung soll regelmäßig nur in Fällen erfolgen, in denen entweder am Sitz der Behörde bzw. ständigen Dienststelle keine zumutbare Wohnung vorhanden oder die auswärtige Wohnsitznahme wegen erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigung eines im Haushalt lebenden Angehörigen gerechtfertigt ist.“

- 5. Teil 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Nr. 21.0 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 5.1.2 Nr. 21.2 wird wie folgt geändert:

- 5.1.2.1 In Nr. 21.2.2 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
- 5.1.2.2 In Nr. 21.2.5 Satz 1 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 5.1.3 Nr. 21.3.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtes“ die Worte „betragsmäßig, z. B. durch Beförderung,“ eingefügt.
- 5.1.3.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Das fortzuzahlende Grundgehalt mit entsprechenden Stufensteigerungen wie auch die fortzuzahlenden Zulagen nehmen an den linearen Bezügeanpassungen teil.“
- 5.1.3.3 Es wird folgendes Beispiel angefügt:
„Beispiel:
¹Ein Beamter mit Statusamt der Besoldungsgruppe A 13/Stufe 7 erhält das Grundgehalt nach dem „Besoldungsamt“ R 1/Stufe 4. ²Mit Beförderung zum Oberregierungsrat der Besoldungsgruppe A 14 (Stufe 7) erreicht der Beamte betragsmäßig seinen früheren Rechtsstand bzw. Status (Grundgehalt aus A 14/Stufe 7 > Grundgehalt aus R 1/Stufe 4). ³Damit endet die Anwendung des Art. 21.“
- 5.1.4 Es wird folgende Nr. 21.4 eingefügt:
„21.4 Leistungsfeststellung
 Ist nach einem Wechsel der Besoldungsordnungen Art. 21 anzuwenden, sind für die Frage des Erfordernisses einer Leistungsfeststellung die für das aktuelle Statusamt geltenden Vorschriften maßgebend.
Beispiel 1:
¹Eine Beamtin wechselt aus einem Amt der Besoldungsordnung A in ein Amt der Besoldungsordnung R. ²Gemäß Art. 21 erhält sie Übergangsweise Bezüge aus dem Amt der Besoldungsordnung A. ³Fünf Monate nach dem Wechsel wäre in der Besoldungsordnung A ein Stufenaufstieg angestanden.
 Für die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe der Besoldungsordnung A bedarf es keiner Leistungsfeststellung, da die frühere Beamtin nunmehr ein Statusamt der Besoldungsordnung R innehat (vgl. Art. 47 Abs. 2).
Beispiel 2:
¹Ein Richter wechselt aus einem Amt der Besoldungsordnung R in ein Amt der Besoldungsordnung A. ²Gemäß Art. 21 erhält er Übergangsweise Bezüge aus dem Amt der Besoldungsordnung R. ³Zwei Monate nach dem Wechsel, noch während des Anwendungszeitraums von Art. 21, steht in der Besoldungsordnung A (aus der zu diesem Zeitpunkt keine Grundgehaltszahlungen erfolgen) ein Stufenaufstieg an.
¹Maßgebend für das Erfordernis der Leistungsfeststellung ist das Statusamt der Besoldungsordnung A. ²Obwohl die Bezahlung aus dem Amt der Besoldungsordnung R erfolgt, bedarf es deshalb zum Zeitpunkt des Stufenaufstiegs in der Besoldungsordnung A an sich einer Leistungsfeststellung. ³Allerdings ist die Leistungsfeststellung aufgrund der kurzen Zeitspanne, in der sich der Beamte in der Besoldungsordnung A befand, gegebenenfalls nach dem Rechtsgedanken des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 entbehrlich (vgl. dazu Nr. 30.3.5).“
- 5.1.5 In Nr. 30.0.1 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „Stufe gestrichen und“ das Wort „wurden“ eingefügt.
- 5.1.6 Nr. 30.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.6.1 In der Überschrift wird das Wort „**Stufenfestsetzung**“ durch das Wort „**Stufenzuordnung**“ ersetzt.
- 5.1.6.2 Nr. 30.1.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.6.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Bei Dienst Eintritt erfolgt regelmäßig gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 die Zuordnung zur ersten mit einem Wert belegten Grundgehaltsstufe.“
- 5.1.6.2.2 In Satz 2 werden die Worte „Besoldungstabelle abgebildet“ durch die Worte „maßgeblichen Besoldungsgruppe berücksichtigt“ ersetzt.
- 5.1.6.2.3 In Satz 3 werden die Worte „³Danach gilt die zweite Stufe“ durch die Worte „³Die zweite Stufe gilt“ ersetzt.
- 5.1.6.2.4 Es wird folgendes Beispiel angefügt:
„Beispiel:
¹Ein Beamter auf Widerruf soll zum 1. Juli 2013 in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik ernannt werden. ²Für das Beamtenverhältnis relevante Vordienstzeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 oder 2 liegen nicht vor.
¹Kraft Gesetzes steht die Anfangsstufe zu. ²Eine erhöhte Anfangsstufe nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 kommt nicht in Betracht. ³Verwaltungsinformatiker bzw. Verwaltungsinformatikerinnen erwerben die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene durch Ableisten des in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) eingerichteten Vorbereitungsdiens-tes und Bestehen der Qualifikationsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 LlbG).
¹Ebenfalls scheidet eine erhöhte Anfangsstufe gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 aus. ²Nach Art. 34

Abs. 3 LlbG ist neben einer technischen Ausrichtung ein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LlbG Voraussetzung. ³Diese Regelung betrifft den verkürzten Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene. ⁴Zu einer Verkürzung kommt es nur, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium anstatt lediglich der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geforderten (Fach-)Hochschulreife gefordert ist. ⁵Der Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik besitzt zwar eine technische Ausrichtung, es handelt sich jedoch nicht um einen verkürzten Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 34 Abs. 3 LlbG. ⁶Der Vorbereitungsdienst der Verwaltungsinformatikanwärter und Verwaltungsinformatikanwärterinnen dauert nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FachV-VI drei Jahre. ⁷Besondere Einstellungsvoraussetzungen, die über das in Art. 7 LlbG gesetzlich geforderte Vorbildungsniveau hinausgehen, sind nicht vorgeschrieben.“

5.1.6.3 Die Nrn. 30.1.2 bis 30.1.6 erhalten folgende Fassung:

„30.1.2 Abweichend vom tatsächlichen Dienst Eintritt kann die Festlegung eines fiktiven früheren Dienst eintritts nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommen (vgl. Nrn. 31.1 und 31.2).

30.1.3 Wird bei einer Einstellung in einem höheren als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamts (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 LlbG) der Dienst Eintritt fiktiv nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 vorverlegt, ist bei der Stufenzuordnung auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamts abzustellen.

30.1.4 ¹An die Stelle des Dienst eintritts nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 tritt im Fall einer Statusänderung nach Art. 30 Abs. 4 der frühere Dienst Eintritt. ²Zu weiteren Einzelheiten siehe Nr. 30.4. ³Bei einem (erstmaligen) Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung R in ein Amt der Besoldungsordnung A ist eine Stufenzuordnung durchzuführen; an die Stelle des Dienst eintritts im Sinn des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 tritt der Dienst Eintritt gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 3 (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). ⁴Dies gilt auch dann, wenn dem Richter oder der Richterin vor dem Wechsel in die Besoldungsordnung A ein Richteramt nicht verliehen war (Art. 47 Abs. 1 Satz 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 2). ⁵Die Stufenzuordnung richtet sich in den Fällen der Sätze 3 und 4 nach der Besoldungsord-

nung A. ⁶Im umgekehrten Fall (erstmaliger Wechsel von der Besoldungsordnung R in die Besoldungsordnung A) ist ebenfalls eine Stufenzuordnung durchzuführen; es gilt Art. 47 Abs. 1 Satz 4. ⁷Entsprechendes gilt für den Fall eines (erstmaligen) Wechsels aus einem Amt der Besoldungsordnung C kw oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A; als Dienst Eintritt im Rahmen der Stufenzuordnung gilt der Tag der erstmaligen Ernennung in das Amt der Besoldungsordnung C kw oder W. ⁸Für den umgekehrten Fall eines Wechsels aus der Besoldungsordnung A, B, C kw oder R in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 vgl. Art. 42 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c.

30.1.5

¹Eine Stufenneuzuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet auch bei einer Wiedereinstellung (d. h. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit nachfolgender Neubegründung eines Beamtenverhältnisses mit oder ohne zeitliche Unterbrechung) Anwendung, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren bestand und vorher noch keine Stufenzuordnung ab dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten BayBesG) erfolgt ist. ²Die Stufenzuordnung zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung richtet sich grundsätzlich (Ausnahme: höherrangiger Qualifikationserwerb, vgl. Nr. 30.1.10) nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte oder die Beamtin bei der Ersteinstellung eingestuft wurde. ³Dabei ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abzustellen. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt in der ersten mit einem Wert belegten Stufe bzw. in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Stufe 2, wobei die seit 1. Januar 2011 geltende Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (vgl. Anlage 3 BayBesG) zugrunde zu legen ist.

Beispiel:

Beamter des Freistaats Bayern (Dienst Eintritt in BesGr. A 13 Stufe 6): 1. Januar 2010 bis 30. April 2011.

Der Beamte wurde mit Ablauf des 30. April 2011 entlassen und am 1. September 2011 vom Freistaat Bayern wieder eingestellt.

¹Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist für die Stufenzuordnung auf den ersten Dienst Eintritt am 1. Januar 2010 ab-

zustellen. ²Ab diesem Zeitpunkt ist der Werdegang mit dem möglichen Stufenaufstieg nachzuzeichnen. ³Die Zeit ohne Anspruch auf Grundgehalt vom 1. Mai 2011 bis 31. August 2011 verzögert gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 den Stufenaufstieg. ⁴Der Beamte ist demnach am 1. September 2011 in Stufe 4 einzuordnen. ⁵In dieser Stufe hat er bereits 16 Monate verbracht.

30.1.6

¹Eine Stufenneuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet hingegen bei einer Wiedereinstellung, in der eine frühere Einstellung bereits unter der Geltung des BayBesG (d. h. Einstellungen ab dem 1. Januar 2011 bei einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren) erfolgt war, nicht statt (Umkehrschluss aus Art. 30 Abs. 1 Satz 2; in diesem Fall keine „erstmalige Begründung“). ²Dies bedeutet, dass die zum Zeitpunkt der früheren Einstellung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgte Stufenzuordnung grundsätzlich fort gilt. ³Daraus folgt, dass bei der früheren Einstellung nach Art. 31 Abs. 2 anerkannte Zeiten weiterhin Berücksichtigung finden. ⁴Gleiches gilt für eine bereits festgesetzte erhöhte Anfangsstufe bzw. für nach Art. 31 Abs. 1 berücksichtigte Zeiten. ⁵Sollte aufgrund neuer Tatsachen oder Erkenntnisse eine andere Bewertung angezeigt sein (z. B. die Berücksichtigung gemäß Art. 31 Abs. 1 war fehlerhaft oder die Voraussetzungen einer erhöhten Anfangsstufe liegen nicht mehr vor bzw. liegen bei der Wiedereinstellung erstmalig vor), ist die ursprüngliche Stufenzuordnung, soweit verwaltungsverfahrenrechtlich zulässig (vgl. Art. 48 ff. BayVwVfG), abzuändern. ⁶Für eine anderweitige Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 2, die vor dem ersten Beamtenverhältnis liegen (für dazwischen liegende Zeiten gilt Art. 30 Abs. 2 Satz 3 BayBesG), ist ein entsprechender Antrag (vgl. zum Erfordernis einer Antragstellung Nr. 31.2.1) erforderlich.

Beispiel:

Beamter der bayerischen Stadt X (Diensteintritt in BesGr. A 13 Stufe 4): 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011.

Der Beamte wird von der Stadt X mit Ablauf des 30. Juni 2011 entlassen und am 1. Juli 2011 vom Freistaat Bayern eingestellt.

¹Nachdem bereits zum 1. Januar 2011 eine Stufenzuordnung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgt ist, ist diese grundsätzlich zu übernehmen. ²Es ist zu prüfen (Bezugestelle: Art. 30 und Art. 31 Abs. 1; oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle: Art. 31 Abs. 2), ob eine Abänderung der ursprünglichen Stufenzuordnung gemäß Art. 48 ff. BayVwVfG in Betracht kommt.“

5.1.6.4

Es werden folgende Nrn. 30.1.7 bis 30.1.12 angefügt:

„30.1.7

Eine Stufenneuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet ebenso wenig bei einem (erneuten) Wechsel von der Besoldungsordnung C kw, R oder W in die Besoldungsordnung A (bzw. für den umgekehrten Fall des Wechsels von der Besoldungsordnung A in die Besoldungsordnung R, vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 4) statt, sofern bereits unter der Geltung des BayBesG eine Stufenzuordnung in dieser Besoldungsordnung erfolgte (d. h. grundsätzliche Fortgeltung der damaligen Stufenzuordnung).

30.1.8

¹Keine Stufenzuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgt mangels (Neu-)Begründung eines Beamtenverhältnisses im Falle einer Versetzung (vgl. § 15 BeamtStG) innerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG (zur Versetzung von einem außerbayerischen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG vgl. Nr. 30.4). ²Dies hat zur Folge, dass die Stufenzuordnung beibehalten wird. ³Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine Stufenzuordnung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgt ist.

30.1.9

Bestand das vorhergehende Beamtenverhältnis, aus welchem der Beamte bzw. die Beamtin entlassen wurde, zu einem nicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn, handelt es sich bei der Wiedereinstellung um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 1 (vgl. Nr. 30.4).

30.1.10

¹Bei einem höherrangigen Qualifikationserwerb nach erstmaliger Begründung eines Beamtenverhältnisses hat grundsätzlich eine Stufenneuordnung zu erfolgen. ²Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Wiedereinstellung, ein fortbestehendes Beamtenverhältnis

oder eine Versetzung von einem zum anderen (innerbayerischen) Dienstherrn handelt (bei Übernahmen von einem außerbayerischen Dienstherrn erfolgt die Stufenneuzuordnung aufgrund Art. 30 Abs. 4). ³Die Stufenneuzuordnung ist ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Stufe des Amtes der höheren Qualifikationsebene vorzunehmen. ⁴Hinsichtlich des Zeitpunkts des erstmaligen Dienst Eintritts ist auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses abzustellen (vgl. Nr. 30.1.5 Satz 3). ⁵Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenaufstieg nach den Vorschriften der Art. 30 und 31. ⁶Zur Berücksichtigung sonstiger förderlicher Zeiten nach Art. 31 Abs. 2 ist eine erneute Antragstellung erforderlich (vgl. Nr. 31.2.1 Sätze 1 und 2). ⁷Dabei ist zu beachten, dass sich die Förderlichkeit der beantragten Zeiten auf die Beamtentätigkeit in dem Amt der höheren Qualifikationsebene beziehen muss. ⁸Etwaige zwischen zwei Beamtenverhältnissen liegende Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich die Stufenlaufzeit (vgl. auch Nr. 31.0.1 Abs. 2). ⁹Bei einem Qualifikationserwerb für eine höhere Qualifikationsebene im Wege der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) bzw. der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) erfolgt dagegen keine Stufenneuzuordnung.

Beispiel:

Anwärter im gehobenen Dienst: 1. Oktober 2002 bis 30. September 2005

Beamter auf Probe/Lebenszeit: 1. Oktober 2005 bis 31. August 2012

Teilweise zeitlich überschneidend: Studium Lehramt an Grundschulen: 1. Oktober 2007 bis 31. März 2012

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag: 31. August 2012

Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter: 12. September 2012 bis 15. September 2014

Ernennung zum Lehrer in Besoldungsgruppe A 12: 16. September 2014

Die Stufenzuordnung zum Dienst eintritt am 16. September 2014 knüpft an der ersten mit einem Wert belegten Stufe in der Besoldungsgruppe aus dem Amt der höheren Qualifikationsebene an (A 12), d. h. Stufe 3.

¹Bei Zuordnung der Stufe wird grundsätzlich auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge abgestellt, hier der 1. Oktober 2005. ²Der Zeitraum des Studiums verzögert den Stufenaufstieg nicht, da das Studium parallel zur Tätigkeit als Beamter auf Probe absolviert wird und ein Anspruch auf Grundbezüge bestand.

Der Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter führt zu einer Verzögerung, da er in einem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Grundbezüge durchlaufen wird.

Der Beamte ist mit Wirkung zum 1. September 2014 (Art. 30 Abs. 1 Satz 5) der Stufe 5 zuzuordnen; in dieser Stufe hat er bereits ein Jahr und elf Monate verbracht.

30.1.11

¹Die sich aus dem tatsächlichen Dienst eintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ergebende Stufe (= Anfangsstufe) steht dem Beamten oder der Beamtin kraft Gesetz zu. ²Eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich; es genügt die Bezugsmittelteilung. ³In den Fällen der Festlegung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 ist dem Beamten oder der Beamtin die erhöhte Anfangsstufe bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG). ⁴Bekanntzugeben sind ebenfalls die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 berücksichtigten Zeiten, die Ablehnung dieser Zeiten sowie eine gemäß Art. 108 Abs. 9 erforderliche Vergleichsberechnung (nebst Ergebnis). ⁵Gleiches gilt für die Feststellung des Zeitpunkts des Dienst eintritts beim früheren Dienstherrn in den Fällen des Art. 30 Abs. 4 und von Zeiten beim früheren Dienstherrn (Werdegang) nach Art. 30 und 31 (vgl. Nr. 30.4.3). ⁶Die bei einer fiktiven Vorverlegung des Dienst eintritts konkret zustehende Stufe zum Zeitpunkt des tatsächlichen Dienst eintritts wird für den Beamten oder die Beamtin aus der Bezugsmittelteilung ersichtlich. ⁷Zuständig für die genannten Bekanntgaben ist im Fall des Art. 31 Abs. 2 (Anrechnung

- von Zeiten) die Personal verwal-
tende Stelle (vgl. auch Nr. 31.2.7)
und im Übrigen (auch für die Vor-
verlegung des Dienst Eintritts nach
Art. 31 Abs. 2) die Bezügestelle.
- 30.1.12** Die vorstehenden Ausführungen
gelten entsprechend für Richter
und Richterinnen (Art. 47 Abs. 1
und 2; Nr. 47).“
- 5.1.7 In Nr. 30.2.3 werden nach dem Wort „gel-
ten“ die Worte „entsprechend für Richter
und Richterinnen“ eingefügt und die Worte
„entsprechend für Richter und Richterinnen“
durch den Klammerzusatz „(keine Leistungs-
feststellung für Stufenaufstieg erforderlich)“
ersetzt.
- 5.1.8 Nr. 30.3 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.1 Nr. 30.3.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.1.1 In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“
ersetzt.
- 5.1.8.1.2 Das Beispiel erhält folgende Fassung:
„Beispiel:
*¹Die alle drei Jahre erfolgende periodische
Beurteilung wird am 1. Oktober 2013 eröffnet
und mit einer positiven Leistungsfeststellung
nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 verbunden. ²Ab Mai
2014 entsprechen die Leistungen nicht mehr den
mit dem Amt verbundenen Mindestanforderun-
gen. ³Der reguläre Aufstieg in die nächste Stufe
der Grundgehaltstabelle würde am 1. Dezember
2014 erfolgen.
¹Die am 1. November 2013 wirksam geworde-
ne positive Leistungsfeststellung wirkt bis zur
nächsten periodischen Beurteilung. ²Trotz der
zwischenzeitlich aufgetretenen Leistungsdefi-
zite wird dem gemäß der Stufenaufstieg zum
1. Dezember 2014 nicht gehindert. ³Die nicht
anforderungsgerechten Leistungen können
allenfalls disziplinarisch geahndet werden.“*
- 5.1.8.2 In Nr. 30.3.2 erhält Abs. 1 des Beispiels folgen-
de Fassung:
„¹Die positive Leistungsfeststellung wird zum
1. Oktober 2013 wirksam. ²Zum 1. März 2014
wird der Beamte von der Besoldungsgruppe
A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 befördert.
³Die nächste reguläre Stufe der Besoldungs-
tabelle würde am 1. Mai 2015 erreicht werden.“
- 5.1.8.3 Nr. 30.3.3 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.3.1 In Satz 1 wird das Wort „¹Entsprechen“ durch
die Worte „¹Gelangt die Leistungsfeststellung
zu dem Ergebnis, dass“ ersetzt und nach dem
Wort „Mindestanforderungen“ das Wort „ent-
sprechen“ eingefügt.
- 5.1.8.3.2 Das Beispiel wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.3.2.1 In Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „2012“
durch die Zahl „2014“ ersetzt.
- 5.1.8.3.2.2 In Satz 4 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl
„2015“ ersetzt.
- 5.1.8.4 Nr. 30.3.4 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.4.1 Beispiel 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.4.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Zahl „2012“ durch die
Zahl „2013“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die
Zahl „2014“ ersetzt.
- 5.1.8.4.1.2 In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die
Zahl „2014“ ersetzt.
- 5.1.8.4.2 In Beispiel 2 Satz 1 wird die Zahl „2012“ durch
die Zahl „2013“ ersetzt.
- 5.1.8.5 Es wird folgende neue Nr. 30.3.5 eingefügt:
„30.3.5 ¹Die Leistungsfeststellung kann
unter entsprechender Anwendung
des Rechtsgedankens des Art. 30
Abs. 4 Satz 4 ausnahmsweise ent-
behrlich sein. ²Dies ist der Fall,
wenn bei Wiedereinstellungen
(d. h. es bestand vor dem aktuellen
Beamtenverhältnis bereits ein wei-
teres Dienstverhältnis zu einem
innerbayerischen Dienstherrn mit
anschließender zeitlicher Unter-
brechung) oder bei Einstellungen
mit fiktiver Vorverlegung des
Dienst Eintritts nach Art. 31
Abs. 1 oder 2 zeitnah nach der
(Wieder-)Einstellung ein Stufen-
aufstieg ansteht und die bislang
erbrachten Leistungen des Beam-
ten oder der Beamtin zu diesem
Zeitpunkt noch nicht ausreichend
beurteilt werden können. ³Gleiches
gilt, wenn bei einem Wechsel aus
der Besoldungsordnung R in die
Besoldungsordnung A zeitnah nach
dem Wechsel ein Stufenaufstieg
ansteht. ⁴In diesen Fällen wird fin-
giert, dass die Leistungen bis zur
nächsten Leistungsfeststellung den
Mindestanforderungen entspre-
chen. ⁵Ist eine Bewertung der
Leistungen vor dem ersten Stu-
fenaufstieg bereits möglich, ist
eine Leistungsfeststellung durch-
zuführen. ⁶Entsprechen die Lei-
stungen nicht den mit dem Amt
verbundenen Mindestanforderun-
gen, hat zwingend eine negative
Leistungsfeststellung zu erfolgen.“
- 5.1.8.6 Die bisherige Nr. 30.3.5 wird Nr. 30.3.6.
- 5.1.9 Nr. 30.4 wird wie folgt geändert:
- 5.1.9.1 Nr. 30.4.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.9.1.1 In Satz 2 werden nach den Worten „wenn ein“
die Worte „berufsmäßig ausgeübt“ eingefügt
und die Worte „auf Zeit“ gestrichen.
- 5.1.9.1.2 In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Nummer
„31.1.2.1“ durch die Nummer „31.1.2.2“ ersetzt.
- 5.1.9.2 In Nr. 30.4.2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„³Hier kommt ggf. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in
Verbindung mit Art. 31 zur Anwendung (vgl.
Nrn. 30.1.5 und 30.1.6).“
- 5.1.9.3 Nr. 30.4.3 erhält folgende Fassung:
„30.4.3 ¹Als maßgeblicher Dienst Eintritt
gilt der Zeitpunkt der Ernennung

beim früheren Dienstherrn. ²Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenein- und -aufstieg nach den Vorschriften der Art. 30 und 31. ³Anknüpfungspunkt hierfür ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Ernennung beim früheren Dienstherrn; ausgenommen sind Fallkonstellationen der Nr. 30.1.10 (höherrangiger Qualifikationserwerb). ⁴Demnach ist der Werdegang des Beamten oder der Beamtin so nachzuzeichnen als wenn er oder sie damals beim bayerischen Dienstherrn eingestellt worden wäre. ⁵Maßgebend sind die Vorschriften, die zum jeweiligen Zeitpunkt (vgl. Nr. 31.1.1.10) in Bayern gegolten haben (z. B. laubahnrechtliche Qualifikationsanforderungen). ⁶Die Berücksichtigung der sich danach ergebenden Zeiten beurteilt sich nach dem ab 1. Januar 2011 in Bayern geltenden Recht. ⁷Dabei wird Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 in der Regel nicht zur Anwendung kommen (vgl. Nr. 31.1.1). ⁸Für den weiteren Stufenaufstieg muss keine Leistungsfeststellung vorliegen, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn ein Stufenaufstieg regelmäßig erfolgt ist. ⁹Wurde der Stufenaufstieg nach § 27 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 85 BBesG gehemmt, so liegt dieser Maßnahme eine negative Leistungsfeststellung zugrunde. ¹⁰Die sich nach alledem ergebende Stufe ist für die Berechnung des Grundgehalts ab dem Dienst Eintritt beim bayerischen Dienstherrn maßgebend. ¹¹Für das erste Aufsteigen nach dem ab 1. Januar 2011 geltenden bayerischen Recht werden die Mindestanforderungen des Art. 30 Abs. 3 im Regelfall unterstellt, bis die erste Leistungsfeststellung erfolgt (Art. 30 Abs. 4 Satz 4). ¹²Werden die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 dann als nicht erfüllt angesehen, gilt Nr. 30.3.3.“

- 5.1.10 Nr. 30.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1.10.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. „30.1.5“ durch die Nr. „30.1.11“ ersetzt.
- 5.1.10.2 In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird im zweiten Klammerzusatz die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 5.1.11 Nr. 31.0 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.1 Nr. 31.0.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.1.1 In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„¹Art. 31 Abs. 1 und 2 bestimmen, welche vor dem (erstmaligen) Dienst Eintritt liegenden Zeiten bei der erstmaligen Stufenzuordnung

von Beamten und Beamtinnen zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können.“

- 5.1.11.1.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.1.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Insbesondere werden berücksichtigungsfähige Zeiten des Art. 31 Abs. 1 und 2 erfasst, die zwischen den Beamtenverhältnissen liegen.“
- 5.1.11.1.2.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei der Anwendung des Art. 31 Abs. 3 gelten die Nrn. 31.1 und 31.2 entsprechend.“
- 5.1.11.2 Nr. 31.0.2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.2.1 In Satz 2 werden die Worte „zusammen zu rechnen“ durch die Worte „als ein Zeitraum zu betrachten“ ersetzt.
- 5.1.11.2.2 Es werden folgender Satz 6 und folgendes Beispiel angefügt:
„⁶Sofern der maximal berücksichtigungsfähige Zeitraum im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 oder 4 überschritten wird, ist Art. 30 Abs. 2 Satz 4 anzuwenden, mit der Folge, dass die jeweiligen Zeiten auf volle Monate abzurunden sind.“

Beispiel:

- *Elternzeit: 6. Mai 2011 bis 9. März 2013*
- *Resturlaub aus 2011: 10. März 2013 bis 21. März 2013*
- *Unbezahlter Urlaub (Art. 89 BayBG): 22. März 2013 bis 9. März 2015*

Die Zeiträume der Elternzeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 werden durch den Resturlaub unterbrochen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Einzelzeitraum grundsätzlich für sich zu betrachten und wegen Art. 31 Abs. 4 auf volle Monate aufzurunden ist. Für den ersten Zeitraum (6. Mai 2011 bis 9. März 2013) wären demnach 23 Monate und für den zweiten Zeitraum (22. März 2013 bis 9. März 2015) 24 Monate anzusetzen. Allerdings kommt in dem Beispiel die Besonderheit hinzu, dass der nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 pro Kind zustehende Dreijahreszeitraum überschritten wird und diese hinausgehenden Zeiten die Stufenlaufzeit verzögern. In diesem Fall kommt für beide Zeiträume zugunsten des Beamten oder der Beamtin die Rundungsregelung des Art. 30 Abs. 2 Satz 4 zur Anwendung. Für den ersten Zeitraum (6. Mai 2011 bis 9. März 2013) wären demnach 22 Monate und für den zweiten Zeitraum (22. März 2013 bis 9. März 2015) 23 Monate anzusetzen (jeweils getrennt abzurunden, da eine Unterbrechung vorliegt). Von den insgesamt 45 Monaten sind die (unschädlichen) 36 Monate abzuziehen, so dass im Ergebnis die Stufenlaufzeit um neun Monate verzögert wird.“

- 5.1.11.3 Nr. 31.0.3 erhält folgende Fassung:
„31.0.3 ¹Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum. ²Liegen während des gleichen Zeitraums die Voraussetzungen verschiedener Tatbestände

des Art. 31 Abs. 1 und 2 vor, wird der Zeitraum somit nur einmal bei der Stufenzuordnung berücksichtigt (vgl. Art. 31 Abs. 5 Satz 2).³Dabei ist den Tatbeständen nach Art. 31 Abs. 1 gegenüber Tatbeständen nach Art. 31 Abs. 2 ein Vorrang einzuräumen. ⁴Eine Mehrfachberücksichtigung ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern im gleichen Zeitraum ein Tatbestand des Art. 31 Abs. 1 bzw. 2 mehrfach erfüllt ist (z. B. Betreuung von Zwillingen oder gleichzeitiges Ausüben von zwei grundsätzlich als förderlich zu wertenden Beschäftigungen).

Beispiel 1:

¹Während der Jahre 2012 bis 2014 befindet sich eine Anwärterin in Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und betreut gleichzeitig ihre pflegebedürftige Mutter im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4. ²Im Rahmen der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge wird der Diensteintritt um drei Jahre gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 fiktiv vorverlegt; obwohl die Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt sind, zählt nur der Zeitraum der tatsächlichen Abwesenheit und nicht die infolge der zu bejahenden Tatbestände aufaddierten Zeiten.

Beispiel 2:

¹Eine Beamtenbewerberin soll zum 1. Juli 2013 eingestellt werden. ²Vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 befand sie sich in Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und übte gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden aus. ³Mit Antrag vom 10. Mai 2013 hat die Beamtenbewerberin die Anerkennung der in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung als förderlich beantragt. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde hat die Zeit nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 als sonstige förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeit anerkannt. ⁵Im Rahmen der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge wird der Diensteintritt um ein Jahr gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 fiktiv vorverlegt; obwohl die Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und des Art. 31 Abs. 2 erfüllt sind, ist bei der Stufenzuordnung aufgrund des Rangverhältnisses dieser Tatbestände die Zeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 zu berücksichtigen. ⁶Eine Addition der Zeiten infol-

ge der erfüllten Tatbestände, was im Ergebnis zu einer Mehrfachberücksichtigung des gleichen Zeitraums führen würde, scheidet nach Art. 31 Abs. 5 Satz 2 aus.“

- 5.1.11.4 In Nr. 31.0.4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.4.1 Im Halbsatz 1 wird nach den Worten „Besoldungsordnung C“ das Wort „kw“ eingefügt.
- 5.1.11.4.2 Im Halbsatz 2 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
- 5.1.12 Nr. 31.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.12.1 Nr. 31.1.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.12.1.1 In Nr. 31.1.1.5 Satz 2 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Beispiel“ die Zahl „1“ eingefügt.
- 5.1.12.1.2 In Nr. 31.1.1.7 wird in Abs. 2 Satz 2 des Beispiels das Wort „Stufenfestsetzung“ durch das Wort „Stufenzuordnung“ ersetzt.
- 5.1.12.1.3 Nr. 31.1.1.9 erhält folgende Fassung:

„31.1.1.9 ¹Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde. ²Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 S. 169). ³Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den Beamten und Beamtinnen eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die absolute zeitliche Untergrenze für die Frage der Hauptberuflichkeit im Sinn des Besoldungsrechts dar (so im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07, ZBR 2009 S. 50). ⁴Dabei dürfen allerdings die Umstände des Einzelfalles nicht außer Acht gelassen werden; so ist z. B. zu berücksichtigen, ob die geringe Arbeitszeit auf einer freiwilligen Entscheidung des Beamten oder der Beamtin beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005, a. a. O.).

Beispiel 1:

¹Vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gab eine Lehrerin im Arbeitnehmerverhältnis Unterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden (regelmäßige Pflichtstundenzahl 28 Wochenstunden). ²Eine Beschäftigung in einem größeren Zeitumfang war aus haushalterischen Gründen nicht möglich. ³An-

derweitige berufliche Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. ⁴Hier liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor. ⁵Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geringere Wochenstundenzahl nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der Lehrerin beruhte.

¹Wäre die Lehrerin neben dem Unterricht noch 20 Wochenstunden beratend für eine Stiftung tätig gewesen, müsste die Hauptberuflichkeit der Unterrichtstätigkeit verneint werden (Stundenumfang der Unterrichtstätigkeit geringer als der der beratenden Tätigkeit). ²Auch die freiberufliche Tätigkeit ist nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig, weil es sich um kein zusätzlich vorgeschriebenes Arbeitsverhältnis handelt.

Beispiel 2:

¹Ein Beamter war vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig. ²Der Umfang der Arbeitszeit betrug ein Drittel einer Vollzeitstelle. ³Nebenher fertigte der Beamte seine Doktorarbeit an. ⁴Weitere Verpflichtungen z. B. familiärer Art (Kindererziehung oder Pflege eines nahen Angehörigen) bestanden nicht. ⁵Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte.

Für Beschäftigungszeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit ein konjunkturelles Kurzarbeitergeld gewährt und für die deshalb die zeitliche Untergrenze unterschritten wird, ist gleichwohl das Merkmal der Hauptberuflichkeit als erfüllt anzusehen.“

5.1.12.1.4 Es wird folgende Nr. 31.1.1.10 eingefügt:

„31.1.1.10 Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Ausbildung und der Einstellung ein längerer Zeitraum – was insbesondere in Fällen der Nr. 31.1.1.8 oder in Fällen des Art. 7 Abs. 2 LlbG auftreten kann –, in dem sich die für die Fachlaufbahn maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen allgemein geändert haben, gilt Folgendes:

a) ¹Die Frage, welche Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb der Fachlaufbahn an sich vorgeschrieben sind, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Leistungslauf-

bahnrechts zum Zeitpunkt der Einstellung zu beantworten. ²Für andere Bewerber und Bewerberinnen gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 2 LlbG.

b) Hingegen ist die Frage, unter welchen Mindestanforderungen das jeweilige Qualifikationsmerkmal abzulegen war, der Zeitpunkt der Ausbildung maßgebend (z. B. ist eine Meisterprüfung Voraussetzung für den Qualifikationserwerb, beurteilt sich die Frage, ob und wie lange hierfür eine Gesellenzeit Qualifikationsanforderung war, nach den Vorschriften zum Zeitpunkt der Ablegung der Meisterprüfung und nicht zum späteren Zeitpunkt der Einstellung).“

5.1.12.2 An die Stelle der bisherigen Nrn. 31.1.2 bis 31.1.2.5 treten folgende Bestimmungen:

„31.1.2 Gesellschaftlich relevante Vordienstzeiten

Bei der Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Zeiten ergibt sich folgende Prüfreihefolge:

- Liegt ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a vor, welcher unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht (bis 30. Juni 2011) abgeleistet wurde?
- Falls ja, ist zu prüfen, inwieweit durch die Ableistung eine auszugleichende berufliche Verzögerung eingetreten ist (vgl. Nr. 31.1.2.1).
Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Verzögerung eingetreten ist, ist in jedem Fall im Anschluss die Günstigerprüfung gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a letzter Halbsatz durchzuführen.
- Liegt dagegen ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b vor, welcher nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurde, kommt eine Berücksichtigung ausschließlich nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in Betracht (vgl. Nr. 31.1.2.7).

31.1.2.1 Berücksichtigung von Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, die unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurden

¹Voraussetzung für die Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Zeiten ist, dass sich durch ihre Ableis-

tung der Beginn des Beamtenverhältnisses verzögert hat und diese Verzögerung nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen ist. ²Für die Frage, ob und inwieweit im Einzelfall eine Verzögerung gegeben ist, wird wegen des bestehenden Sachzusammenhangs mit Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbG auf Abschnitt 6 der VV-Beamtr (mit Ausnahme der Nrn. 1.2.5, 1.3.3 und 1.4.3) hingewiesen. ³Wie eine festgestellte Verzögerung besoldungsrechtlich auszugleichen ist, ergibt sich aus den nachstehenden Regelungen.

¹Steht demnach der zeitliche Umfang der auszugleichenden beruflichen Verzögerung fest, ist zu prüfen, ob eine Berücksichtigung gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich ist (sog. Günstigerprüfung aufgrund Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a letzter Halbsatz). ²Ebenso ist zu verfahren, sofern durch die abgeleiteten Dienste keine Verzögerung festgestellt werden konnte. ³Eine Anerkennung aufgrund der Günstigerprüfung ist auch dann möglich, wenn durch einen Dienst nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a die Pflicht Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten nicht erloschen ist (z. B. freiwilliges soziales Jahr bei einer Beamtin, vgl. Beispiel in Nr. 31.1.2.5). ⁴Im Rahmen der Günstigerprüfung kann gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b die tatsächlich abgeleitete Zeit der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Dienste im Umfang von insgesamt höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden.

31.1.2.2 Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) auszugleichende Zeiten

31.1.2.2.1 ¹Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ArbPISchG sind anzuerkennen

- Grundwehrdienst und freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§§ 5, 6b Wehrpflichtgesetz – WPfG),
- Wehrübungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§§ 4 bis 6a und 6c, 6d WPfG),
- Zivildienst und freiwilliger zusätzlicher Zivildienst (gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz – ZDG – finden die

Vorschriften des ArbPISchG auf den Zivildienst entsprechend Anwendung),

soweit sie nach dem ArbPISchG (§ 9 Abs. 8 Satz 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3 sowie §§ 16, 16a) wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerungen des Beginns eines Beamtenverhältnisses auszugleichen sind. ²Die § 4 Abs. 3, §§ 8 und 42a WPfG sind ggf. zu beachten.

31.1.2.2.2 ¹Wehrdienstzeiten von Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von höchstens zwei Jahren sind Zeiten mit Anspruch auf Besoldung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BBesG. ²Sie werden deshalb gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2 ArbPISchG von dem besoldungsrechtlichen Nachteilsausgleich des § 9 Abs. 8 Satz 3 ArbPISchG ausdrücklich nicht erfasst. ³Ihre Berücksichtigung erfolgt nicht nach Art. 31 Abs. 1, sondern nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 (vgl. Nr. 30.4). ⁴Entsprechendes gilt für Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit längerer Dienstverpflichtung sowie für Berufssoldaten und Berufssoldatinnen. ⁵Bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die Inhaber eines Eingliederungsscheins nach § 9 SVG sind, ist Art. 30 Abs. 4 auch bei der Berechnung der Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG zu berücksichtigen.

31.1.2.2.3 Das Arbeitsplatzschutzgesetz unterscheidet folgende Fallgestaltungen:

- a) Verzögerungstatbestand vor Beginn des Beamtenverhältnisses
Zeiten des geleisteten Grundwehrdienstes, des sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes, des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes oder der anderen Wehrdienstarten (in letzteren Fällen auch mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen) sind auszugleichen, wenn grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten im Anschluss an diese Zeiten zunächst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin (nicht Grundwehrdienst) über die allgemeine Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung)

bzw. ein Vorbereitungsdienst begonnen wird.

Beispiel 1:

- Ende der Schulausbildung: 31. Juli 2010
- Möglicher Beginn der Hochschulausbildung: 1. Oktober 2010, aber
- Grundwehrdienst: 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011
- Hochschulausbildung: 1. Oktober 2011 bis 30. September 2015
- Spätere Ernennung zum Beamten auf Probe

Der Beginn des Studiums in der angestrebten Fachrichtung zum 1. April 2011 ist nach der Studienordnung nicht eröffnet, sondern erst zum 1. Oktober 2011 möglich.

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 hat den späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis verzögert; für die Zeit vom 1. August 2010 bis 30. September 2010 besteht kein Kausalzusammenhang. ³Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt somit zwölf Monate. ⁴Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von sechs Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁵Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 im größeren Umfang möglich.

Beispiel 2:

- Ende der Schulausbildung: 31. Juli 1999
- Möglicher Beginn der Hochschulausbildung: 1. Oktober 1999, aber
- Zivildienst: 1. September 1999 bis 30. September 2000
- Hochschulstudium: 1. Oktober 2000 bis 30. September 2005
- Rechtsreferendariat: 1. Oktober 2005 bis 30. November 2007
- Tätigkeit als Rechtsanwalt: 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: 1. Januar 2013

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2000 hat den späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis verzögert; für die Zeit vom 1. August 1999 bis 30. September 1999 besteht kein Kausalzusammenhang. ³Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt somit zwölf Monate. ⁴Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von 13 Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁵Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

b) Verzögerungstatbestand während des Vorbereitungsdienstes

¹Soweit sich der nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 maßgebliche Diensteintritt durch die in Nr. 31.1.2.2 genannten Verzögerungstatbestände verzögert, sind diese Zeiten auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für die Zeiten der dort genannten anderen Wehrdienststarten, soweit deren Dauer sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPISchG).

c) Verzögerungstatbestand nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

¹Die in Nr. 31.1.2.2 genannten Verzögerungstatbestände sind auch auszugleichen, wenn die Bewerbung um eine Einstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes erfolgt. ²Voraussetzung ist, dass die Einstellung aufgrund einer fristgerechten Bewerbung vorgenommen wird. ³Auf den Zeitpunkt der Einstellung kommt es nicht an.

Die genannten Zeiten sind zwar im ArbPISchG (insbesondere in § 12 Abs. 3 ArbPISchG) nicht ausdrücklich erfasst, aus Gründen der Gleichbehandlung werden sie jedoch in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 10 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG berücksichtigt.

d) Absehen von der Sechsmonatsfrist

¹Voraussetzung für die Berücksichtigung ist grundsätzlich, dass sich der oder die Betreffende bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes bzw. dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist (relevant für die in Buchst. a und c genannten Fallgestaltungen). ²Eine Sechs-Monatsfrist ist grundsätzlich auch einzuhalten, wenn nach dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes zunächst eine Ausbildung begonnen wurde (also sechs Monate zwischen Ende des Wehr-/Zivildienstes und Beginn der Ausbildung und sechs Monate zwischen Ende der Ausbildung und Einstellung). ³Von der Sechs-Monatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich nach Abschluss der Ausbildung oder des Wehr- bzw. Zivildienstes eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt (vgl. Abschnitt 6 Nr. 1.2.3.2 der VV-BeamtR). ⁴Zeitliche (auch längere) Unterbrechungen zwischen dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes und der Aufnahme der Ausbildung sind auch dann unschädlich, wenn die zeitliche Verzögerung durch äußere, nicht beeinflussbare Umstände verursacht wird (z. B. späterer Studienbeginn, weil trotz Bewerbung kein Studienplatz zugeteilt wurde oder der Vorbereitungsdienst nur zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt).

Beispiel 1:

- Ende Schulausbildung: 30. Juni 1999
- Ausbildung zum Schreiner: 1. September 1999 bis 31. August 2002
- Zivildienst: 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Geselle als Schreiner (nebenbei Besuch Abendgymnasium): 1. Juli 2003 bis 30. September 2005
- Architekturstudium: 1. Oktober 2005 bis 31. Juli 2010
- Mitarbeit in Architekturbüro: 1. September 2010 bis 30. September 2011

– Baureferendariat: 4. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013

– Ernennung zum Kreisbaumeister: 1. April 2014

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Zeit vom 1. September 2002 bis 30. Juni 2003 hat den späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis verzögert. ³Unschädlich ist, dass der Beamtenbewerber nicht schon sechs Monate nach Beendigung des Zivildienstes seine für die spätere Beamten-tätigkeit qualifizierende Ausbildung begonnen hat bzw. als Beamter eingestellt wurde. ⁴Nach Beendigung des Zivildienstes hat sich eine konsequente förderliche Entwicklung angeschlossen, da die Gesellenzeit als Schreiner, das Hochschulstudium sowie die Mitarbeit im Architekturbüro für die spätere Beamten-tätigkeit durchgängig dienlich war. ⁵Auch liegen keine länger anhaltenden Unterbrechungen mit Leerzeiten (Obergrenze sechs Monate) vor. ⁶Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt zehn Monate. ⁷Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt ebenfalls zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von zehn Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁸Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 möglich, weil die Günstigerprüfung keinen größeren Umfang ergeben hat.

Beispiel 2:

- Ende der Schulausbildung: 31. Juli 2005
- Möglicher Beginn der Hochschulausbildung: 1. Oktober 2005, aber
- Zivildienst: 1. September 2005 bis 31. Mai 2006
- Ingenieurstudium (abgebrochen): 1. Oktober 2006 bis 31. Juli 2007
- Lehramtsstudium (abgeschlossen; Fächerkombination Deutsch, Geschichte): 1. Oktober 2007 bis 31. Januar 2012
- Lehramtsreferendariat: 27. Februar 2012 bis 14. Februar 2014

- *Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: 17. Februar 2014*

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Ableistung dieses Dienstes war allerdings nicht hinreichend kausal für die verzögerte Verbeamtung. ³Vielmehr war das abgebrochene Ingenieurstudium dafür hauptursächlich. ⁴In dem Wechsel des Studiengangs liegt auch keine konsequente förderliche Entwicklung, da die beiden Studiengänge keinen gemeinsamen Fachbezug aufweisen. ⁵Ein Ausgleich nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 ist daher nicht möglich. ⁶Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von neun Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁷Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

- 31.1.2.2.4** Zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Richter und Richterinnen wird auf § 9 Abs. 11 ArbPISchG verwiesen.

31.1.2.3 Nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) auszugleichende Zeiten

Zeiten einer Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch einen nicht länger als dreijährigen Entwicklungshelferdienst die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (vgl. dazu § 13b Abs. 3 WPfLG, § 14a Abs. 3 ZDG) und

- die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird) bzw.
- im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) durchlaufen wird und grundsätzlich

die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung erfolgt.

¹In den Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a fällt jedoch nur der zeitliche Anteil des Entwicklungshelferdienstes, welcher der Dauer des ersetzten Grundwehrdienstes entspricht. ²Auszugleichen ist wiederum die dadurch entstandene Verzögerung.

Beispiel:

- *Dauer der Entwicklungshilfe: 24 Monate*
- *Dauer des Grundwehrdienstes gemäß § 5 Abs. 2 WPfLG: sechs Monate*

¹Berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a = sechs Monate; die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung kommt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von 24 Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ²Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

31.1.2.4 Nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auszugleichende Zeiten

¹Solche Zeiten sind in der Regel nicht gegeben. ²Zwar gilt gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 BayBesG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 SVG die Vorschrift des § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG für ehemalige Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit entsprechend, sofern die Bewerbung um Einstellung als Beamter bzw. Beamtin grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Soldatenverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird). ³Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit in diesem Sinn sind jedoch nur diejenigen, deren Dienstzeit auf mehr als zwei Jahre festgesetzt wurde (§ 8a Abs. 5 SVG). ⁴Auszugleichen sind etwaige berufliche Verzögerungen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG). ⁵Solche können im Anwendungsbereich des Art. 31 regelmäßig nicht vorliegen, weil die Soldatenzeit nach Art. 30 Abs. 4 für die Stufenzuordnung einer Dienstzeit im Beamtenverhältnis gleichgestellt ist.

31.1.2.5 Nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

¹Berücksichtigungsfähige Zeiten sind das freiwillige soziale Jahr oder freiwillige ökologische Jahr (§§ 3, 4 JFDG). ²Die Freiwilligeneigenschaft wird in § 2 JFDG definiert; der Freiwilligendienst kann gemäß §§ 5, 6 im In- und Ausland bei einem der in § 10 genannten Träger durchgeführt werden.

Zeiten eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sind nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPfIG in Verbindung mit § 14c Abs. 1 Satz 1 ZDG); auszugleichen ist die eingetretene Verzögerung (vgl. Nr. 31.1.2.2).

Beispiel:

- Ende der Schulausbildung: 31. Juli 2009
- Möglicher Beginn des Vorbereitungsdienstes: 1. Oktober 2009, aber
- Freiwilliges soziales Jahr: 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010
- Vorbereitungsdienst: 1. Oktober 2010 bis 30. September 2013
- Spätere Ernennung zur Beamtin auf Probe

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet.

²Eine auszugleichende berufliche Verzögerung ist nicht eingetreten, da das freiwillige soziale Jahr von einer Beamtenbewerberin abgeleistet wurde. ³Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt somit Null Monate. ⁴Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von zwölf Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁵Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

31.1.2.6 Nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

Nr. 31.1.2.2 findet sinngemäß Anwendung in Fällen des § 125a BRRG (Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf).

31.1.2.7 Berücksichtigung von Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, die unter Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurden

¹Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, die nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht (seit 1. Juli 2011) abgeleistet wurden, werden gemäß ihrem tatsächlich abgeleisteten Umfang berücksichtigt. ²Auf den Eintritt einer beruflichen Verzögerung kommt es nicht an. ³Insgesamt kann eine Berücksichtigung von höchstens zwei Jahren erfolgen.

In den Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b fallen Zeiten eines

- freiwilligen Wehrdienstes (§ 4 Abs. 3 WPfIG, §§ 58b bis 58h des Soldatengesetzes)
- Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres (§§ 3, 4 JDFG)
- Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder
- Freiwilligendienstes im Sinn des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl L 327/30) oder eines anderen Dienstes im Ausland im Sinn von § 14b ZDG oder eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BANz 2008 S. 1297) oder eines Freiwilligendienstes aller Generationen im Sinn des § 2 Abs. 1 Buchst. a SGB VII oder eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778), vgl. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. § 7 Abs. 1 und 3 BeamtStG) geleistete Dienste, die mit den in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b genannten Diensten vergleichbar sind, können ebenfalls nach Art. 31

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b berücksichtigt werden.“

5.1.12.3 Nr. 31.1.3 erhält folgende Fassung:

„31.1.3 Elternzeiten

¹Elternzeiten im Sinn der Vorschrift sind regelmäßig Zeiten nach Art. 89 BayBG, § 12 UrlV sowie den §§ 1, 15 und 20 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254), bzw. sonstige Zeiten einer Kinderbetreuung, in denen ein Kind in der häuslichen Gemeinschaft überwiegend betreut wurde. ²Grundlage für die zu berücksichtigenden Elternzeiten ist regelmäßig die Bescheinigung des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) oder der Bewilligungsbescheid der Personalverwaltenden Stelle. ³Im Übrigen hat der Beamte oder die Beamtin das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich glaubhaft darzulegen (z. B. Zeiten einer Kinderbetreuung während eines Studiums oder während einer Arbeitslosigkeit).

¹Während einer Elternzeit im Sinn der Vorschrift ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen sind unschädlich, sofern die Beschäftigung den nach § 15 Abs. 4 BEEG in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Umfang nicht überschreitet. ²Bei der Beurteilung, ob Zeiten einer Kinderbetreuung trotz gleichzeitigem Ableisten eines Teilzeitstudiums als Elternzeiten im Sinn der Vorschrift berücksichtigt werden können, kann die zeitliche Grenze des § 15 Abs. 4 BEEG als Richtschnur herangezogen werden. ³Im Übrigen sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

¹Die Elternzeiten sind für jedes Kind mit max. drei Jahren berücksichtigungsfähig. ²Eltern- oder Kinderbetreuungszeiten, die bereits von § 28 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 in Verbindung mit § 85 BBesG erfasst worden sind, werden auf den Dreijahreszeitraum nicht angerechnet (vgl. Nr. 106.1.5 Satz 2). ³Der Dreijahreszeitraum bezieht sich auf das Kind, so dass er von mehreren vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Personen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann. ⁴Bei Anspruchskonkurrenzen sind Vergleichsmittelungen in zuverlässiger Weise auszutauschen.

Zu Elternzeiten bei mehreren Kindern gleichzeitig (z. B. bei Zwillingen) bzw. zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen des Art. 31 siehe Nr. 31.0.3.“

5.1.12.4 Nr. 31.1.5 wird wie folgt geändert:

5.1.12.4.1 In Nr. 31.1.5.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700)“ durch die Worte „Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl I S. 2218)“ und die Worte „Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299)“ ersetzt.

5.1.12.4.2 Nr. 31.1.5.3 erhält folgende Fassung:

„31.1.5.3 ¹Mit dem Eintritt eines Beamten oder einer Beamtin in ein berufsmäßig ausgeübtes kommunales Wahlbeamtenverhältnis in Bayern endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetz (§ 22 Abs. 2 BeamStG, Art. 15 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG). ²Während des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses besteht nach dem KWBG Anspruch auf Besoldung. ³Diese entspricht in wesentlichen Bestandteilen der Besoldung nach dem BayBesG. ⁴Bei Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses und Rückkehr in das bisherige bzw. Eintritt in ein neues Beamtenverhältnis gilt Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31. ⁵D.h., es ist eine Stufenzuordnung durchzuführen, sofern im Rahmen eines früheren Beamtenverhältnisses zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren noch keine Stufenzuordnung ab dem 1. Januar 2011 erfolgt ist, vgl. Nr. 30.1.5; dabei ist für den Stufenlaufzeitbeginn auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abzustellen. ⁶Die Zeiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses verzögern die Stufenlaufzeit gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 3 KWBG nicht; dies gilt in analoger Anwendung dieser Vorschrift auch bei Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses vor Ablauf der Amtszeit.

Sofern das kommunale Wahlbeamtenverhältnis außerhalb Bayerns ausgeübt und das frühere Beamtenverhältnis beendet worden war, gilt bei einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG Art. 30 Abs. 4; auch hier verzögern Zeiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses die Stufenlaufzeit in analoger

Anwendung des Art. 25 Abs. 2 Satz 3 KWBG nicht.“

5.1.13 Nr. 31.2 wird wie folgt geändert:

5.1.13.1 In Nr. 31.2.1 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Nach Art. 31 Abs. 2 können auf Antrag weitere hauptberufliche Beschäftigungszeiten (unselbständiger/selbständiger Art), die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die spätere Beamten Tätigkeit förderlich sind. ²Der Antrag ist Voraussetzung für die Berücksichtigung. ³In Betracht kommen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. ⁴Lehr- und sonstige Ausbildungszeiten können auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie für die Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht erforderlich waren. ⁵Diese Zeiten stellen keine Berufsausübung dar, sondern dienen dem Erlernen eines Berufes. ⁶Ist in einer Fachverordnung festgelegt, dass Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit auf die Zeit der Ausbildung angerechnet werden können (z. B. § 4 FachV-TechnÜV), können die Zeiten insoweit nicht nach Art. 31 Abs. 2 berücksichtigt werden, als sich durch die Anrechnung die Ausbildungszeit verkürzt hat.

¹Für das Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe Nr. 31.1.1.9. ²Während Zeiten einer Berufsausbildung, die üblicherweise in Vollzeit erbracht wird (z. B. Lehre, Volontariat oder Studium an einer Präsenzhochschule), können grundsätzlich keine hauptberuflichen Beschäftigungszeiten vorliegen.“

5.1.13.2 Nr. 31.2.6 erhält folgende Fassung:

„**31.2.6** ¹Nach Art. 31 Abs. 2 ist sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung möglich. ²Eine nur teilweise Anerkennung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vordiensttätigkeit nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit ist. ³Bei einer teilweisen Anerkennung ist der (erstmalige) Dienst Eintritt entsprechend zeitanteilig vorzuverlegen (Art. 31 Abs. 2) bzw. wird der Stufenaufstieg entsprechend zeitanteilig nicht verzögert (Art. 31 Abs. 3).

Beispiel 1:

¹Ein Beamtenbewerber wird zum 1. Oktober 2014 beim Freistaat Bayern im Amt eines Steuerinspektors (BesGr. A 9) eingestellt. ²Vor Ableistung des Vorbereitungsdienstes war er für zwei Jahre in einer Steuerkanzlei als Steuerfachangestellter tätig. ³Die Einstellungsbehörde erkennt die Vordiensttätigkeit als Steuerfachangestellter in einem Umfang von 75 v. H. als förderlich nach Art. 31 Abs. 2 an. ⁴Im Ergeb-

nis sind daher ein Jahr und sechs Monate anrechenbar.

Der Beschäftigungsumfang, z. B. einer hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit, steht der Anerkennung der Förderlichkeit nicht entgegen (vgl. Nr. 31.1.1.9).

Beispiel 2:

¹Eine Juristin, die in der vierten Qualifikationsebene einsteigen soll, hat vorher ein Jahr als teilzeitbeschäftigte Rechtsanwältin mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden gearbeitet. ²Die Einstellungsbehörde erachtet die Vordiensttätigkeit in vollem Umfang als förderlich für die spätere Beamten Tätigkeit (es liegt kein Fall der Nr. 31.2.8 Buchst. d dritter Spiegelstrich vor).

¹Die Rechtsanwaltschaft ist hier eine förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeit. ²Anzurechnen ist nach Art. 31 Abs. 2 ein Jahr. ³Die Teilzeitbeschäftigung steht der vollen Anerkennung nicht entgegen.“

5.1.13.3 In Nr. 31.2.7 werden der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Inhaltlich ist die Entscheidung auf die Anerkennung von sonstigen hauptberuflichen Zeiten als förderlich zu beschränken. ³Diese Entscheidung ist Grundlage für die Vorverlegung des Dienst Eintritts nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2.“

5.1.13.4 Nr. 31.2.8 wird wie folgt geändert:

5.1.13.4.1 In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „erteilt“ der Klammerzusatz „(dabei sind die vom generellen Einvernehmen erfassten Beschäftigungszeiten ausgehend vom tatsächlichen Gesamtzeitraum der an sich unter Art. 31 Abs. 2 fallenden förderlichen hauptberuflichen Tätigkeiten zu berechnen)“ eingefügt.

5.1.13.4.2 In Buchst. b wird das Beispiel wie folgt geändert:

5.1.13.4.2.1 In Abs. 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

5.1.13.4.2.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch das neunte und zehnte Jahr in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. ²Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr voll erfassten Zeitraum Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. ³Hiervon ist bei einer langjährigen, stets gleichbleibenden Tätigkeit in

der Regel nicht auszugehen. ⁴Bei Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für sechs Jahre erteilen.“

5.1.13.4.3 In Buchst. c wird das Beispiel wie folgt geändert:

5.1.13.4.3.1 In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

5.1.13.4.3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch die Jahre sieben bis dreizehn jeweils in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. ²Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr (voll) erfassten Zeitraum Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. ³Hiervon ist bei einer langjährigen, stets gleichbleibenden Tätigkeit in der Regel nicht auszugehen. ⁴Bei Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.“

5.1.13.4.4 Buchst. d wird wie folgt geändert:

5.1.13.4.4.1 Im dritten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Lebensjahres“ der Klammerzusatz „(bzw. bei Grund- und Mittelschullehrern bzw. Grund- und Mittelschullehrerinnen nach Vollendung des 27. Lebensjahres)“ eingefügt.

5.1.13.4.4.2 Das Beispiel wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch die Jahre neun bis zwölf in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. ²Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr (voll) erfassten Zeitraum (Jahre neun bis zwölf) Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. ³Bei

Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. ⁴Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.“

5.1.14 In Nr. 34.1.3 Satz 3 wird im ersten Klammerzusatz die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

5.1.15 Nr. 36.4.11 erhält folgende Fassung:

„36.4.11 Unterhältig teilzeitbeschäftigte Berechtigte haben Anspruch auf Familienzuschlag.

Beispiele:

Berechtigter teilzeitbeschäftigt	Anspruch auf	Ehegatte/ Ehegatin bzw. Lebenspartner/ Lebenspartnerin	Anspruch auf
mit 45 v. H.	halbe Stufe 1 ungekürzt	als Beamter/ Beamtin oder Richter/ Richterin vollbeschäftigt	halbe Stufe 1 ungekürzt
mit 45 v. H.	halbe Stufe 1 ungekürzt	als Beamter/ Beamtin oder Richter/ Richterin teilzeitbeschäftigt mit 90 v. H.	halbe Stufe 1 ungekürzt
mit 45 v. H.	Stufe 1 zu 45 v. H.	als Beamter/ Beamtin oder Richter/ Richterin teilzeitbeschäftigt mit 45 v. H.	Stufe 1 zu 45 v. H.

5.1.16 In Nr. 37.3 werden die Worte „Art. 36 Satz 2“ durch die Worte „Art. 37 Satz 2“ ersetzt.

5.2 Nach Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 38 wird folgender Teil 2 Abschnitt 2 eingefügt:

„Teil 2

Grundbezüge

Abschnitt 2

Regelungen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen

42. Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

42.1 Art. 42 Satz 1 regelt den Einstieg in die seit dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624, BayRS 2032-1-1-F) auf Stufen basierende Grundgehaltstabelle sowie die Stufenlaufzeit in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

¹Nr. 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die erste Stufe grundsätzlich beginnt, und legt gleichzeitig fest, in welchen Fällen eine Stufenzuordnung durchzuführen ist. ²Buchst. a knüpft dabei an die Begründung des Beamtenverhältnisses als Professor, Professorin oder hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung an. ³Eine Stufenneuordnung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Professor oder eine Professorin aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist und anschließend neu ernannt wird (sog. Wiedereinstellungskonstellation; insoweit andere Systematik als in den Besoldungsordnungen A und R, vgl. Nrn. 30.1.5 und 30.1.6). ⁴Eine Stufenzuordnung findet zudem statt, wenn ein Professor oder eine Professorin aus einem außerbayerischen Dienstverhältnis in den Geltungsbereich des BayBesG versetzt wird (Buchst. b) oder wenn ein Wechsel aus einer anderen Besoldungsordnung bzw. aus der Besoldungsgruppe W 1 in das Professorenamt erfolgt (Buchst. c).

¹Sofern keine anrechenbaren Dienstzeiten bzw. gleichgestellte Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 BayBesG vorliegen, beginnt die erste Stufe mit dem Diensteintritt zu laufen. ²In diesem Fall ergibt sich die Stufenzuordnung unmittelbar aus dem Gesetz. ³Eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist dann nicht erforderlich.

¹Nach Nrn. 2 und 3 setzt der Stufenaufstieg Dienstzeiten mit Anspruch auf Grundbezüge voraus. ²Zur Verzögerung des Stufenaufstiegs vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayBesG sowie Nr. 42a.

42.2

¹Nach Satz 2 findet als Ausnahme zu Satz 1 Nr. 1 Buchst. a keine (erneute) Stufenzuordnung statt, wenn ein bislang an einer Hochschule des Freistaats Bayern tätiger Professor bzw. eine bislang an einer Hochschule des Freistaats Bayern tätige Professorin zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. ²In diesen Fällen besteht das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit daneben fort (vgl. Art. 21 Abs. 5 BayHSchG). ³Nach diesem richtet sich der weitere Stufenaufstieg.

42a.

Berücksichtigungsfähige Zeiten

42a.1

¹Art. 42a Abs. 1 bestimmt, welche Dienstzeiten und gleichgestellte Zeiten sowohl bei der Stufenzuordnung als auch beim weiteren Stufenaufstieg anzurechnen sind. ²Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind diese Zeiten von Amts wegen zu berücksichtigen. ³Nach Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig sind Zeiten als Juniorprofessor bzw. als Juniorprofessorin (Ausnahme: bei Vorliegen einer Vertretungsprofessur). ⁴Zeiten an einer ausländischen Hochschule als Assistant Professor können grundsätzlich nicht nach Nr. 2 anerkannt werden, da diese Zeiten regelmäßig der deutschen Juniorprofessur entsprechen. ⁵Die in Nr. 3 geregelten Beurlaubungszeiten zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre (Buchst. a) sowie familien- und gesellschaftspolitisch relevante Zeiten (Buchst. b) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach der erstmaligen Ernennung auf eine Professorenstelle liegen. ⁶Ist dies zu bejahen, kommt es nicht darauf an, ob während der fraglichen Zeit ein Professorenverhältnis bzw. die Mitgliedschaft in der Hochschulleitung besteht. ⁷Vor der erstmaligen Berufung auf eine Professur liegende Zeiten sind bereits pauschal in den Einstiegsgrundgehältern berücksichtigt.

42a.2

¹Art. 42a Abs. 2 Satz 1 regelt die Verzögerung des Stufenaufstiegs. ²Für die Rundung von Zeiten gemäß Art. 42a Abs. 2 Satz 2 gilt Nr. 31.0.2 entsprechend. ³Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum. ⁴Liegen während des gleichen Zeitraums die Voraussetzungen verschiedener Tatbestände des Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 vor,

- wird der Zeitraum somit nur einmal bei der Stufenzuordnung berücksichtigt (vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 3).
- 42a.3** ¹Nach Art. 42a Abs. 3 Satz 1 obliegt die Entscheidung über die Berücksichtigung der dort genannten Zeiten dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule. ²Die Zuständigkeit für die Feststellung der sonstigen Zeiten des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b liegt nach der allgemeinen Regelung des Art. 14 Satz 2 beim Landesamt für Finanzen.
- ¹Art. 42a Abs. 3 Satz 2 dient als Auffangvorschrift für die Anerkennung bestimmter Beurlaubungszeiten im öffentlichen Interesse. ²In Betracht kommen z. B. Zeiten bei internationalen Spitzenorganisationen oder bei obersten Gerichten. ³Die Entscheidung über die Anerkennung liegt im Ermessen des Präsidenten bzw. der Präsidentin. ⁴Um eine einheitliche Ermessensausübung zu gewährleisten, sind die Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzuholen und das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in geeigneter Form zu beteiligen.
- 42a.4** ¹Gemäß Art. 42a Abs. 4 Satz 1 sind Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten sowohl im Rahmen der Stufenzuordnung als auch während des laufenden Beamtenverhältnisses, wenn der berücksichtigungsfähige Zeitraum beendet ist, dem Professor, der Professorin oder dem Mitglied der Hochschulleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt zu geben. ²Nach Art. 42a Abs. 4 Satz 2 hat das Landesamt für Finanzen in Fällen des Satzes 1 zusätzlich die sich durch die Berücksichtigung der Zeiten ergebende Stufe sowie die darin bereits verbrachte Zeit bekanntzugeben. ³Bei Beendigung eines Zeitraums mit Verzögerung der Stufenlaufzeit ist eine gesonderte Bekanntgabe der Stufenzuordnung nicht erforderlich.“
- 5.3 In Abschnitt 3 wird in Nr. 47 Abs. 2 nach dem Wort „hingewiesen“ der Klammerzusatz „(vgl. insbesondere zur Frage der Stufenneuzuordnung bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A in ein Amt der Besoldungsordnung R Nrn. 30.1.4 und 30.1.7)“ eingefügt.
6. Teil 3 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Nr. 51.1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1.1 In Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
- 6.1.1.2 In Nr. 51.1.4.2 Abs. 2 wird in Sätzen 2 und 3 jeweils nach dem Wort „§ 21“ das Wort „Abs. 1“ gestrichen.
- 6.1.1.3 Nr. 51.1.4.3 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1.3.1 In der Überschrift wird das Wort „**Nachprüferzulage**“ durch das Wort „**Luftfahrtgeräteprüferzulage**“ ersetzt.
- 6.1.1.3.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Definition des Begriffs „freigabeberechtigtes Personal“ richtet sich nach der Verordnung [EG] Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003, ABl L 315/1.“
- 6.1.1.3.3 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
- 6.1.1.4 In Nr. 51.1.5.2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „3. März 2010“ durch die Worte „27. Februar 2013“ ersetzt.
- 6.1.1.5 In Nr. 51.1.5.5 wird im Klammerzusatz die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.2 In Nr. 51.3.2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
- 6.1.3 In Nr. 52.0 Satz 2 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.4 Nr. 52.1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.4.1 In Nr. 52.1.1.1 werden im Beispiel in Satz 2 der Lösung nach den Worten „Art. 51 Abs. 1“ die Worte „Nr. 1“ und nach den Worten „Art. 52“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
- 6.1.4.2 In Nr. 52.1.2.1 Beispiele 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.4.3 In Nr. 52.1.3 Satz 1 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.4.4 In Nr. 52.1.4.1 Beispiele 1 und 3 wird jeweils in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.4.5 Nr. 52.1.4.2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.4.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgleichszulage“ die Worte „nach Art. 52“ eingefügt.
- 6.1.4.5.2 Im Beispiel wird in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.4.6 In Nr. 52.1.6.3 wird im Beispiel in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.4.7 In Nr. 52.1.7.3 Beispiele 1, 3 und 4 wird jeweils in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 6.1.5 Nr. 55.2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.5.1 Im letzten Absatz der Nr. 55.2.2.4 wird nach dem Wort „berücksichtigt“ der Klammerzusatz „(vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2011 – 2 C 73/10 –, ZBR 2012 S. 255)“ eingefügt.
- 6.1.5.2 Nr. 55.2.7 wird wie folgt geändert:

- 6.1.5.2.1 In Abs. 1 Satz 8 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- 6.1.5.2.2 In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 Alt. 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- 6.2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 Nr. 58.4 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1.1 In Nr. 58.4.6 Satz 1 und in Buchst. b Satz 1 wird jeweils im Klammerzusatz die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- 6.2.1.2 In Nr. 58.4.7 wird im Beispiel 1 Abs. 2 Satz 1 im Klammerzusatz die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- 6.3 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- 6.3.1 In Nr. 61.1.1 Satz 4 wird nach dem Wort „war“ der Klammerzusatz „(vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 1985 – 2 B 45.85; BayVGH, Beschluss vom 6. November 2006 – 3 ZB 03.3190; bestätigt durch Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 29. April 2013 – 5 LA 186/12)“ eingefügt.
- 6.3.2 In Nr. 61.4 Abs. 3 werden die Worte „über den Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich vom 11. Dezember 1989 (KWMBL I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBL I S. 376),“ durch die Worte „zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBL S. 355)“ ersetzt.
- 6.4 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- 6.4.1 Nr. 68.2 wird wie folgt geändert:
- 6.4.1.1 Nr. 68.2.1 erhält folgende Fassung:
- „68.2.1** ¹Vergabebudget im Sinn der Nr. 68 ist das in Art. 68 Abs. 1 genannte Budget eines Kalenderjahres. ²Es ist durch die tatsächlich veranschlagten und bewilligten Haushaltsmittel begrenzt (ergänzende haushaltsgesetzliche Regelungen sind ggf. zu beachten). ³Leistungsstufen und Leistungsprämien dürfen nur vergeben werden, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel veranschlagt sind.“
- 6.4.1.2 Nr. 68.2.4 erhält folgende Fassung:
- „68.2.4** ¹Bei Leistungsbezügen, die in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, gilt hinsichtlich der ersten Auszahlung Nr. 68.2.3 entsprechend. ²Werden im Rahmen einer Auszahlung mehrere Teilbeträge gleichzeitig ausgezahlt und sind diese wirtschaftlich verschiedenen Kalenderjahren zuzuordnen, sind die einzelnen Teilbeträge entsprechend auf die betroffenen Vergabebudgets zu verteilen. ³Dies gilt nicht für eine rückwirkend festgesetzte Leistungsstufe; die rückwirkend festgesetzten Teilbeträge
- belasten immer das Vergabebudget des Kalenderjahres, in dem die Vergabeentscheidung getroffen wurde. ⁴Alle weiteren Auszahlungen belasten das Vergabebudget des jeweiligen Kalenderjahres, in dem sie ausbezahlt werden; § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG kann entsprechend angewendet werden.
- Beispiel:**
Vergabeentscheidung Ende November 2014 für die rückwirkende Gewährung einer Leistungsstufe ab November 2013.
Auszahlung der Gelder für November 2013 bis Februar 2015 zusammen mit den Bezügen für Februar 2015; Auszahlung ab März 2015 jeweils monatlich mit den entsprechenden Bezügen.
Die Teilbeträge belasten die Vergabebudgets wie folgt:
- *Erste Auszahlung (für November 2013 bis Februar 2015):*
Vergabebudget des Kalenderjahres 2013: Keine Belastung, wegen rückwirkender Vergabe
Vergabebudget des Kalenderjahres 2014: Teilbeträge für November 2013 bis Dezember 2014
Vergabebudget des Kalenderjahres 2015: Teilbeträge für Januar und Februar 2015
 - *Weitere Auszahlungen (ab März 2015):*
Teilbetrag belastet das Vergabebudget der Auszahlungsjahre 2015 ff.“
- 6.4.1.3 Es werden folgende neue Nrn. 68.2.5 und 68.2.6 eingefügt:
- „68.2.5** ¹Leistungsstufen sind bis zum Erreichen der nächsten Regelstufe zu zahlen (vgl. Nr. 66.1.5 Satz 2). ²Bei der Gewährung von Leistungsstufen ist daher zu berücksichtigen, dass diese das Vergabebudget der folgenden Kalenderjahre (teilweise) binden, sofern die nächste Regelstufe nicht bereits im Jahr der Vergabeentscheidung erreicht wird.
- 68.2.6** ¹Das Vergabebudget ist hinsichtlich der Vergabeentscheidung grundsätzlich an das jeweilige Kalenderjahr gebunden; die Vergabeentscheidung soll daher innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres getroffen werden. ²Wird das Vergabebudget eines Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, kann das restliche Budget ausnahmsweise in das nächste unmittelbar folgende Kalenderjahr übertragen werden. ³Dieses über-

- tragene Vergabebudget soll nur für Leistungsprämien verwendet werden. ⁴Leistungsprämien, die sowohl teilweise zu Lasten eines übertragenen Vergabebudgets als auch teilweise zu Lasten eines laufenden Vergabebudgets vergeben werden sollen, sind zulässig (z. B. kann einem Bediensteten im Rahmen einer für den Bediensteten einheitlichen Entscheidung eine Leistungsprämie in Höhe von 300 € ausgezahlt werden, die sich – intern – betragsmäßig aus 100 € aus einem übertragenen Vergabebudget und aus 200 € aus dem laufenden Vergabebudget zusammensetzt). ⁵Das übertragene Vergabebudget ist getrennt vom Vergabebudget des laufenden Kalenderjahres zu führen; es verfällt nach Ablauf von zwölf Monaten. ⁶Entscheidungen zur Vergabe des übertragenen Vergabebudgets belasten unabhängig von den Nrn. 68.2.3 und 68.2.4 immer das übertragene Vergabebudget.“
- 6.4.1.4 Die bisherige Nr. 68.2.5 wird Nr. 68.2.7 und es werden die Worte „Wird das“ durch das Wort „Werden“ und das Wort „Vergabebudget“ durch das Wort „Haushaltsmittel“ ersetzt sowie nach dem Wort „ausbezahlt“ die Worte „oder ist ein Übertrag des noch nicht gebundenen Vergabebudgets (Nr. 68.2.6) geplant“ eingefügt.
- 6.4.1.5 Die bisherige Nr. 68.2.6 wird Nr. 68.2.8 und es wird in Satz 2 das Wort „hierfür“ durch die Worte „für die haushaltsmäßige Abwicklung“ ersetzt.
- 6.4.1.6 Es wird folgende Nr. 68.2.9 angefügt:
- „68.2.9** Abweichungen von den Nrn. 68.2.3 und 68.2.4 bei der Bewirtschaftung des Vergabebudgets bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.“
- 6.4.1.7 Die bisherigen Nrn. 68.2.7 und 68.2.8 werden Nrn. 68.2.10 und 68.2.11.
- 6.5 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- 6.5.1 Nr. 80.1.2 erhält folgende Fassung:
- „80.1.2** Dem Anwärter oder der Anwärterin müssen in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 mindestens 60 v. H., in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 mindestens 55 v. H., in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 mindestens 50 v. H. und in den Besoldungsgruppen ab A 12 mindestens 45 v. H. des Anwärtergrundbetrages verbleiben (Mindestbelassungsbetrag).“
- 6.5.2 In Nr. 81.1.1 Abs. 1 werden die Worte „15 v. H.“ durch die Worte „die Hälfte des Differenzbetrages des vollen Anwärtergrundbetrages zum Mindestbelassungsbetrag (vgl. Nrn. 80.1.2 bzw. 80.1.3)“ und die Worte „30 v. H.“ durch die Worte „um den Differenzbetrag des Anwärtergrundbetrages zum Mindestbelassungsbetrag (vgl. Nrn. 80.1.2 bzw. 80.1.3)“ ersetzt.
- 6.6 In Abschnitt 6 Nr. 83.2.2 wird im Beispiel 2 Satz 3 Schritt 2 im zweiten Klammerzusatz die Zahl „2008“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.
- 6.7 Es wird folgender Abschnitt 7 angefügt:
- „Teil 3
Nebenbezüge
Abschnitt 7
Vermögenswirksame Leistungen
- 88. Anspruch**
- 88.1.1** Berechtigte für eine vermögenswirksame Leistung sind die
- a) Beamten, Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen sowie Freistaates Bayern,
- b) Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Berechtigte im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1),
- wenn ihnen in den Kalendermonaten, in denen sie die Voraussetzungen für eine vermögenswirksame Anlage nach dem Fünftem Vermögensbildungsgesetz erfüllen (vgl. Nr. 88.1.7), Besoldung nach Art. 2 zusteht und sie diese auch erhalten (Art. 88 Abs. 1 Satz 1).
- 88.1.2** Zu den Berechtigten gehören gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen, wobei an die Stelle der Besoldung die Unterhaltsbeihilfe nach Art. 97 Satz 1 tritt.
- 88.1.3** ¹Die Vorschriften über die vermögenswirksamen Leistungen für Beamte und Beamtinnen gelten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SiGjurVD entsprechend für die Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. ²Sie werden insoweit den Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichgestellt.
- 88.1.4** ¹Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen werden vom Bayerischen Besoldungsgesetz nach dessen Art. 1 Abs. 2 zwar

nicht erfasst. ²Berufsmäßig tätige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) erhalten jedoch auf der Grundlage des Art. 45 Abs. 1 KWBG Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes. ³Besoldungsbestandteile sind Grundbezüge und Nebenbezüge, die in Art. 45 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KWBG eigens bestimmt sind. ⁴Zu den Nebenbezügen gehören danach die vermögenswirksamen Leistungen (Art. 45 Abs. 4 Satz 3 KWBG). ⁵Für ihre Gewährung gelten die Regelungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend (Art. 45 Abs. 4 Satz 5 KWBG).

88.1.5

¹Eine vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Berechtigten Besoldung oder dieser gesetzlich gleichgestellte Bezüge (vgl. Nrn. 88.1.2 und 88.1.3) erhalten. ²Dabei genügt es für den Anspruch, wenn dem oder der Berechtigten für den jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag besagte Bezüge gezahlt werden (zur Höhe der vermögenswirksamen Leistungen vgl. Nr. 89.2.2 Satz 2). ³Art. 4 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁴Wird in einem Kalendermonat für keinen Tag Besoldung oder gleichgestellte Bezüge gezahlt (z. B. wegen Elternzeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UrlV, Beurlaubung gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG oder Sonderurlaub gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrlV), entfällt auch die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung. ⁵Etwaige Ansprüche aus einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während der Elternzeit (§ 12 Abs. 5 Satz 1 UrlV) bleiben unberührt.

88.1.6

Nicht zu den Berechtigten gehören

- a) Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1) sowie ehrenamtliche Richter und Richterinnen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2), weil sie auch nach den für ihr Rechtsverhältnis maßgeblichen Vorschriften keine Besoldung erhalten,
- b) Empfänger und Empfängerinnen beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1969 – VI C 133.67 –, BVerwGE 32, 190),
- c) entpflichtete Professoren und Professorinnen im Sinn des Art. 113 BayBeamtVG.

88.1.7

¹Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Dienstherr für die Berechtigten anlegt. ²Die hierfür möglichen Anlageformen ergeben sich aus dem 5. Vermögensbildungsgesetz, das entsprechend auch für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen gilt (§ 1 Abs. 4 des 5. VermBG). ³Unter den Begriff der vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG fallen auch die Beträge, die der oder die Berechtigte aus eigenen Mitteln über die in Art. 88 bis 90 geregelte Leistung hinaus anlegen lässt (oder vollständig aus eigenen Mitteln anlegt, wenn ein Anspruch auf eine Besoldungsleistung nicht besteht). ⁴Der oder die Berechtigte kann auch bestimmen, dass die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten Anlageformen nach Maßgabe des § 3 des 5. VermBG erfolgen soll zu Gunsten

- a) seines oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin des oder der Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des 5. VermBG),
- b) der in § 32 Abs. 1 EStG bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) der Eltern oder eines Elternteils des oder der Berechtigten, wenn der oder die Berechtigte als Kind die Voraussetzungen nach Buchst. b erfüllt.

88.2

¹Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung nach Art. 90 Abs. 1 bei der nach Art. 14 Satz 2 oder 3 zuständigen Stelle eingeht (vgl. Nr. 90.1.1), und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate, soweit diese in das Kalenderjahr des Eingangs der Mitteilung fallen. ²Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung kann daher rückwirkend frühestens zum 1. Januar eines Jahres entstehen. ³Weitere Voraussetzung für die ggf. rückwirkende Entstehung des Anspruchs ist, dass die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 88 Abs. 1 erfüllt sind. ⁴Es muss also in den in Art. 88 Abs. 2 angesprochenen Kalendermonaten Besoldung aus einem Dienstver-

hältnis gezahlt worden sein und es muss eine aufnahmefähige Anlage nach dem 5. VermBG bestanden haben bzw. bestehen. ⁵Letzteres kann allerdings davon beeinflusst werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z. B. § 4 Abs. 2 Satz 3 des 5. VermBG) als Vertragsabschluss der Tag gilt, an dem die vermögenswirksame Leistung beim Anlageinstitut tatsächlich eingeht. ⁶Liegt ein solcher Fall vor und ist ein abweichender zivilrechtlicher Vertragsabschluss nicht feststellbar, ist es für den ggf. rückwirkenden Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ausreichend, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bezügestelle die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen erstmals aufnimmt, ein aufnahmebereiter Anlagevertrag vorliegt.

Beispiel 1:

¹Eine Beamtin des Freistaates Bayern teilt der zuständigen Bezügestelle im Januar 2013 mit, dass sie bereits im Dezember 2012 einen Bausparvertrag abgeschlossen hat, in den für den Monat Dezember 2012 und anschließend bis auf weiteres monatlich 50 € ihrer Besoldung einbezahlt werden sollen. ²Der Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung kann in diesem Fall erst ab Monat Januar 2013 entstehen.

Beispiel 2:

¹Erfolgt die Mitteilung im Beispiel 1 bereits im Dezember 2012, entsteht der Anspruch bei sonst gegebenen Voraussetzungen gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 bereits in diesem Monat, unabhängig davon, mit welchem späteren Zahltag die Bezügestelle das Anliegen umsetzt. ²Ein Anwendungsfall des Art. 88 Abs. 2 letzter Halbsatz ist hier nicht gegeben. ³Das bedeutet, dass für den Monat Dezember 2012 sowie ggf. die beiden vorangegangenen Monate ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung besteht, wenn für diesen Zeitraum ein aufnahmefähiger Anlagevertrag vorliegt.

88.3.1

¹Der Grundsatz der Einmalgewährleistung der vermögenswirksamen Leistung in einem Kalendermonat gilt generell. ²Er erfasst demnach alle Rechtsverhältnisse (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) innerhalb des öffentlichen Dienstes. ³Demnach können Ansprüche auf

vermögenswirksame Leistung zusammentreffen bei Bestehen mehrerer Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst nebeneinander oder z. B. bei Übertritt aus einem Dienst- oder Rechtsverhältnis in ein anderes während des laufenden Kalendermonats auch nacheinander.

88.3.2

¹Treffen Ansprüche auf vermögenswirksame Leistung aus mehreren Dienstverhältnissen während des laufenden Kalendermonats aufeinander (z. B. bei Versetzung eines Kommunalbeamten zum Freistaat Bayern), bestimmt Art. 88 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 den Vorrang zugunsten des zuerst begründeten Dienstverhältnisses. ²Bestehen hingegen mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander (Doppeldienstverhältnis), löst sich die Anspruchskonkurrenz primär nach Art. 5. ³Wird eines der nach Satz 2 beteiligten Dienstverhältnisse nicht vom Geltungsbereich des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfasst, finden die Konkurrenzregelungen des Art. 88 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung; etwa abweichende Konkurrenzregelungen des anderen Dienstherrn sind dabei zu berücksichtigen. ⁴Art. 88 Abs. 3 Satz 4 stellt sicher, dass beim Zusammentreffen von betragsmäßig unterschiedlichen Ansprüchen innerhalb eines Kalendermonats der Unterschiedsbetrag aus dem späteren Dienstverhältnis zu zahlen ist, wenn die vermögenswirksame Leistung aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis geringer ist. ⁵Beim Zusammentreffen eines Rechtsverhältnisses mit einem Dienstverhältnis gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß.

89.

Höhe und Fälligkeit

89.1.1

¹Sind die Berechtigten vollbeschäftigt, erhalten sie eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 6,65 € (Art. 89 Abs. 1 Satz 1). ²Für Anwärter, Anwärterinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhöht sich die Leistung auf monatlich 13,29 € (Art. 89 Abs. 1 Satz 2). ³Entsprechendes gilt für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, für die in Bezug auf die vermögenswirksame Leistung die Vorschriften für Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst entsprechend gelten (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SiGjurVD). ⁴Stehen die Berechtigten in Teilzeitbeschäftigung,

wird die vermögenswirksame Leistung nach Satz 1 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 7).⁵ Wird den in Sätzen 2 und 3 bezeichneten Berechtigten im Einzelfall Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 UrlV gewährt, findet Art. 6 ebenfalls Anwendung.⁶ Werden Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung gemäß Art. 125 BayBG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 FachV-Pol/VS in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Grundbezügen als Polizeioberwachtmeister oder Polizeioberwachtmeisterin berufen, richtet sich die Höhe der vermögenswirksamen Leistung nach Art. 89 Abs. 1 Satz 1.

89.1.2 ¹Wird Besoldung nach Art. 7 Satz 1 gewährt (begrenzte Dienstfähigkeit), findet Art. 6 auch auf die vermögenswirksame Leistung Anwendung. ²Maßgebend ist dabei das Verhältnis der gemäß § 27 Abs. 1 BeamStG ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. ³Satz 2 gilt auch dann, wenn die Besoldung gemäß Art. 7 Satz 2 in Höhe des fiktiven Ruhegehalts gewährt wird. ⁴Zum Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 wird im Hinblick auf die abschließende Aufzählung in Art. 59 Abs. 2 keine vermögenswirksame Leistung gewährt.

89.1.3 ¹Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 BayBG bzw. Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 BayRiG richtet sich die Besoldung nach Art. 6. ²Dazu gehört auch die vermögenswirksame Leistung (Art. 2 Abs. 3 Nr. 7). ³Zur Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach Art. 58 Abs. 1 wird auf Art. 58 Abs. 2 hingewiesen (vgl. auch Nr. 58.4.1).

89.2.1 ¹Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats, für den die vermögenswirksame Leistung jeweils gewährt wird (Art. 89 Abs. 2 Satz 1). ²Veränderungen im laufenden Kalendermonat wirken frühestens ab dem Ersten des nächsten Kalendermonats. ³Beginnt das Dienstverhältnis nach Art. 1 Abs. 1 im Laufe des Kalendermonats, bestimmt sich die Höhe der vermögenswirksamen

Leistung für diesen Kalendermonat nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Dienstverhältnisses (Art. 89 Abs. 2 Satz 2).

89.2.2

¹Die vermögenswirksamen Leistungen sind auch dann monatlich zu zahlen, wenn im Anlagevertrag eine vierteljährliche oder eine jährlich einmalige Anlage vereinbart ist. ²Die volle vermögenswirksame Leistung kann bei sonst gegebenen Voraussetzungen nur dann beansprucht werden, wenn der Anlagebetrag mindestens so hoch ist und in dieser Höhe auch aus den gezahlten (Teil-)Bezügen bedient werden kann.

Beispiel:

¹Ein Beamter auf Widerruf mit Anwärterbezügen schließt einen Bausparvertrag über die Mindestbausparsumme in Höhe von 5 000 € ab und bespart diesen lediglich mit der vermögenswirksamen Leistung in Höhe von 6,65 € (die weitere Bausparung mit etwaigen Einmalleistungen aus eigenen Mitteln möchte er sich vorbehalten). ²In diesem Falle steht ihm nicht die vermögenswirksame Leistung gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 13,29 € zu, sondern nur in Höhe des Anlagebetrages von 6,65 €.

89.3

¹Die vermögenswirksamen Leistungen werden grundsätzlich im Voraus gezahlt (Art. 4 Abs. 3 Satz 2). ²Eine Ausnahme gilt nach Art. 89 Abs. 3 Halbsatz 1 für die ersten drei Kalendermonate, die auf den Monat des Eingangs der Mitteilung nach Art. 90 Abs. 1 folgen. ³Für den Kalendermonat der Entstehung des Anspruchs gemäß Art. 88 Abs. 2 sowie die darauf folgenden drei Kalendermonate kann die vermögenswirksame Leistung nachgezahlt werden. ⁴Danach gilt der Grundsatz der Vorauszahlung gemäß Art. 4 Abs. 3 (Art. 89 Abs. 3 Halbsatz 2).

90.

Anlage und Verfahren

90.1.1

¹Die schriftliche Mitteilung mit den in Art. 90 Abs. 1 bezeichneten Angaben, die an die nach Art. 14 zuständige Stelle zu richten ist, zählt zu den Anspruchsvoraussetzungen (Art. 88 Abs. 2). ²Fehlen in der Mitteilung für die Überweisung der vermögenswirksamen Leistung erforderliche Angaben, steht dies der Entstehung des Anspruchs nicht entgegen, soweit sie von dem oder der Berechtigten in

- angemessener Zeit nachgetragen werden. 7.2.1 Die Nrn. 94.1.1 und 94.1.2 erhalten folgende Fassung:
- 90.1.2** ¹Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar (§ 2 Abs. 7 Satz 2 des 5. VermBG) und damit weder pfändbar noch verpfändbar (§ 851 Abs. 1 ZPO). ²Die vermögenswirksamen Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und im Falle der Nachversicherung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 2 Abs. 6 Satz 1 des 5. VermBG).
- 90.1.3** ¹Die vermögenswirksamen Leistungen sind grundsätzlich unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen. ²Sie sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen.
- 90.2** Verlangt der oder die Berechtigte aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Gesetz den Wechsel der Anlageform, bedarf es dazu nicht der in § 11 Abs. 3 Satz 5 des 5. VermBG vorgeschriebenen Zustimmung des Dienstherrn (Art. 90 Abs. 2).“
7. Teil 4 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Es wird folgende Nr. 94.0 eingefügt:
- „94.0 Abstellen auf Verdichtungsraum**
- ¹Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W) tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), außer Kraft. ²Die Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 enthält keine Festlegung des „Stadt- und Umlandbereichs München“ mehr. ³Stattdessen wird ab dem 1. September 2013 auf den „Verdichtungsraum München“ abgestellt (vgl. Nr. 94.1.1), was im Ergebnis zu einer Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten führt. ⁴Für die bisherigen Berechtigten wird Bestandsschutz gewährt (vgl. Nr. 94.1.3).“
- 94.1.1** ¹Eine Ballungsraumzulage wird Berechtigten sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen des Freistaats Bayern mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) im „Verdichtungsraum München“ gewährt. ²Zum Begriff des dienstlichen Wohnsitzes vgl. Art. 17 und Teil 1 Nr. 17. ³Der Begriff des Hauptwohnsitzes bestimmt sich nach Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes und ist mit dem Begriff „Hauptwohnung“ gleichzusetzen. ⁴Die Voraussetzung der Hauptwohnung ist im staatlichen Bereich durch Verwendung des Formblatts „Erklärung zum Hauptwohnsitz“ den Bezügestellen nachzuweisen. ⁵Der räumliche Umgriff des „Verdichtungsraums München“ bestimmt sich nach dem in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierten Gebiet. ⁶Änderungen des „Verdichtungsraums München“ im Landesentwicklungsprogramm führen daher zeit- und inhaltsgleich zu entsprechenden Änderungen des räumlichen Anwendungsbereichs der Ballungsraumzulage.
- 94.1.2** ¹Derzeit zählen zum „Verdichtungsraum München“ nach Anhang 2 LEP folgende Gemeinden: Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neuberg, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Otterbrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngesing, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing,
- 7.2 Nr. 94.1 wird wie folgt geändert:

Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weßling, Wörth, Wörthsee, Zorneding. ²Ferner gehören zum „Verdichtungsraum München“ folgende gemeindefreie Gebiete: Forstenrieder Park, Grünwalder Forst, Perlacher Forst.“

7.2.2

Es wird folgende Nr. 94.1.3 eingefügt:

„94.1.3

¹Berechtigte bzw. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen, deren dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz im „Stadt- und Umlandbereich München“ (vgl. Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das LEP vom 8. August 2006), jedoch nicht im „Verdichtungsraum München“ liegen, erhalten auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 unter folgenden Voraussetzungen eine Ballungsraumzulage:

- dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz liegen unverändert im „Stadt- und Umlandbereich München“ (betrifft folgende Gemeinden: Eitting, Finsing, Marzling, Moosinning, Neuching, Oberding),
- unter Geltung der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 bestand Anspruch auf die Gewährung einer Ballungsraumzulage und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ballungsraumzulage sind weiterhin erfüllt.

²Gleiches gilt, wenn dienstlicher Wohnsitz oder Hauptwohnsitz vom „Stadt- und Umlandbereich München“ in den „Verdichtungsraum München“ verlegt wird.“

7.3

Nr. 94.3.1 wird wie folgt geändert:

7.3.1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ballungsraumzulage wird nur gewährt, soweit die Grundbezüge des bzw. der Berechtigten nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Alt. 1 (Grundgehalt, Strukturzulage und Amtszulagen) bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigen.“

7.3.2

In Satz 3 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „Zulagen für besondere Berufsgruppen,“ eingefügt.

7.4

Nr. 97.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7.4.1

In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „ab 1. November 2012: 570,25 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2013: 600,25 €; ab 1. Januar 2014: 617,96 €“ eingefügt.

7.4.2

In Satz 2 werden im ersten Klammerzusatz nach den Worten „ab 1. November 2012:

627,28 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2013: 660,28 €; ab 1. Januar 2014: 679,75 €“ und im zweiten Klammerzusatz nach den Worten „ab 1. November 2012: 684,30 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2013: 720,30 €; ab 1. Januar 2014: 741,55 €“ eingefügt.

7.5

Es wird folgende Nr. 99a angefügt:

„99a.**Fahrkostenzuschuss**

Die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen steht – innerhalb der Grenzen des Art. 99a – dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn.

¹Fahrkostenzuschüsse können nur nach Maßgabe besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. ²Grundsätzlich dürfen Personalausgaben, deren Gewährung im Ermessen des Dienstherrn steht, nur geleistet werden, wenn dafür besonders gekennzeichnete Ausgabemittel zur Verfügung gestellt sind.

¹Soweit die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden ist generell zu beachten, dass die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen nur möglich ist, wenn tatsächliche Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle entstehen. ²Diese sind durch geeignete Belege nachzuweisen. ³Die tatsächlich entstehenden Kosten bilden demnach auch die betragsmäßige Höchstgrenze des Fahrkostenzuschusses; Überschreitungen sind generell ausgeschlossen. ⁴In der Regel soll lediglich ein Zuschuss und kein voller Ersatz geleistet werden; eine vollständige oder sonst auf einen bestimmten Umfang festgeschriebene Erstattung der Fahrkosten ist nicht zwingend.

¹Die Dienststelle ist der Ort, an dem der oder die Berechtigte ständig oder überwiegend Dienst zu leisten hat. ²Soweit keine Dienststelle im Sinn von Satz 1 vorliegt, gilt die Dienststelle, der der oder die Berechtigte organisatorisch zugeordnet ist, als Dienststelle im Sinn der Vorschrift; dies gilt auch bei Tele- oder Wohnraumarbeit.

Zur Anwendung der Vorschrift auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird auf Nr. 101 hingewiesen.

¹Für Dienstherrn im Geltungsbereich der BayHO wird auf Art. 51 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich hingewiesen. ²Daneben gilt der

Grundsatz, dass durch den Haushaltsplan Ansprüche nicht begründet werden. (Art. 3 Abs. 2 BayHO).“

8. Teil 5 Nr. 101 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Art. 101 bestimmt, dass die Art. 11, 91 Abs. 2, Art. 99a und 108 Abs. 10 für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der in Art. 1 Abs. 4 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend gelten.“
- 8.1.2 In Satz 2 werden nach den Worten „weitere Leistungen“ die Worte „im Sinn des Art. 91 Abs. 2“ eingefügt.
- 8.2 In Abs. 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „91.2“ die Worte „und 99a“ eingefügt.
9. Teil 7 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nr. 106.1.5 Satz 2 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 9.2 Es wird folgende Nr. 107a eingefügt:
- „107a. Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3**
- 107a.2.1** ¹Nach Art. 107a Abs. 2 werden die mit dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624, BayRS 2032-1-1-F) erfolgten Anhebungen der Grundgehaltsätze sowohl bei der übergangsweisen Stufenzuordnung als auch beim weiteren Stufenaufstieg auf bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende monatliche Leistungsbezüge angerechnet. ²Leistungsbezüge, die erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2013 erstmalig gewährt werden, unterliegen nicht der Anrechnung. ³Eine Anrechnung unterbleibt auch dann, wenn der Gewährungsbescheid bzw. der dem Leistungsbezug anderweitige zugrunde liegende Rechtsakt nach dem Inkrafttretenszeitpunkt geändert wird. ⁴Wurde bei einem erstmals vor dem 1. Januar 2013 gewährten Leistungsbezug bestimmt, dass sich dieser zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2012 erhöht, unterliegt diese Erhöhung nicht der Anrechnung. ⁵Einmalzahlungen werden ebenfalls nicht angerechnet.
- 107a.2.2** ¹Art. 107a Abs. 2 Sätze 1 bis 5 enthalten die Anrechnungsregelungen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2012/1. Januar 2013. ²Besteht am 31. Dezember 2012 ein Anspruch auf mehrere Leistungsbezüge, darf die Anrechnung maximal bis zur Hälfte des jeweiligen Leis-

tungsbezugs erfolgen. ³Bei der Anrechnung mehrerer Leistungsbezüge derselben Gruppe gemäß Art. 107a Abs. 2 Satz 3 ist nicht das Erlassdatum der Gewährungszusage maßgebend, sondern der Zeitpunkt, an dem der Leistungsbezug erstmalig ausbezahlt wurde. ⁴Art. 107a Abs. 2 Satz 4 enthält eine spezielle Anrechnungsregelung (Vollanrechnung) für Leistungsbezüge gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WFK), die der Höchstbetragsregelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV vorgeht. ⁵Art. 107a Abs. 2 Satz 5 stellt sicher, dass sich die zum 1. Januar 2013 durchzuführende Anrechnung auf den Teil der Grundgehaltserhöhung beschränkt, der auf dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung beruht.

107a.2.3 ¹Bei Teilzeitbeschäftigung sind im Rahmen der Anrechnung zunächst die Leistungsbezüge in voller Höhe (d. h. nicht die nach Art. 6 gekürzten) zugrunde zu legen. ²Entsprechendes gilt für den jeweiligen Erhöhungsgewinn zum Anrechnungsstichtag. ³Erst nach der Anrechnung erfolgt die Kürzung gemäß Art. 6; dabei ist zu beachten, dass dem oder der Teilzeitbeschäftigten zu jedem Zeitpunkt mindestens die Hälfte (Ausnahme Art. 107a Abs. 2 Satz 4) des nach Art. 6 gekürzten Leistungsbezuges zustehen muss.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Eine Professorin in Besoldungsgruppe W 2 befindet sich vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2013 in Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 50 v. H. ²Ab 1. März 2013 beträgt die Arbeitszeit wieder 100 v. H. ³Bei der Überleitung in die neue Grundgehaltstabelle zum 1. Januar 2013 können gemäß Art. 107a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42a Abs. 1 Zeiten in einem Umfang von acht Jahren berücksichtigt werden. ⁴Die Professorin erhält regulär einen monatlichen besonderen Leistungsbezug nach § 4 BayHLeistBV in Höhe von 1.000 €, der während der Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 500 € zur Auszahlung gelangt.

Lösung:

¹Die Professorin ist zum 1. Januar 2013 der Stufe 2 der Besoldungsgruppe W 2 zuzuordnen; in dieser Stufe hat sie bereits drei Jahre verbracht. ²Für die Berechnung des Erhöhungsgewinns zum 1. Januar 2013 sind sowohl die lineare Bezügeanpassung zum 1. Januar 2013 (Art. 107a Abs. 2 Satz 5) als auch die Teilzeitbeschäftigung außer Betracht zu lassen. ³Der Erhöhungsgewinn beträgt demnach 531,89 € (5.100 € – 4.568,11 €). ⁴Der reguläre Leistungsbezug in Höhe von 1.000 € kann nach Art. 107a Abs. 2 Satz 1 maximal bis zur Hälfte, also um 500 €, gekürzt werden. ⁵Allerdings ist zu beachten, dass der Professorin auch während der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte ihres nach Art. 6 gekürzten Leistungsbezugs zustehen muss. ⁶Somit ist zum 1. Januar 2013 nur eine Kürzung in Höhe von 250 € möglich. ⁷Die Kürzung um den noch offenen Anrechnungsbetrag von 250 € vollzieht sich erst, wenn die Professorin wieder in Vollzeit arbeitet. ⁸Ab 1. März 2013 erhält die Professorin folglich einen Leistungsbezug in Höhe von 500 €. ⁹Da der zum 31. Dezember 2012 zustehende Leistungsbezug bereits in (der maximal zulässigen) Höhe der Hälfte gekürzt wurde, kommt es beim Stufenaufstieg in Stufe 3 zu keiner weiteren Anrechnung.

107a.2.4

¹Art. 107a Abs. 2 Satz 6 erweitert die Anrechnung auf den weiteren Stufenaufstieg. ²Bereits vor dem 1. Januar 2013 gewährte Hochschulleistungsbezüge verringern sich dann um den Unterschiedsbetrag zwischen dem vor und dem nach dem Stufenaufstieg zustehenden Grundgehaltssatz. ³Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich nur insoweit, als zusammen mit der Anrechnung bei der Überleitung mindestens die Hälfte der vor dem 1. Januar 2013 gewährten Leistungsbezüge erhalten bleiben (Ausnahme Art. 107a Abs. 2 Satz 4). ⁴Ab dem 1. Januar 2013 neu gewährte bzw. auf einer geänderten Gewährungszusage beruhende Leistungsbezüge werden nicht von der Anrechnung erfasst. ⁵Art. 107a Abs. 2 Satz 7 bestimmt, dass bei der Anrechnung im Rahmen des weiteren Stufenaufstiegs derjenige Betrag unberücksichtigt bleibt, um den sich ein Leistungsbezug aufgrund allgemeiner Bezügeanpassungen seit 1. Januar 2013 erhöht hat. ⁶Der

Erhöhungsgewinn berechnet sich dagegen aus den zum Zeitpunkt des weiteren Stufenaufstiegs maßgeblichen Grundgehaltssätzen; d. h. die Bezügeanpassungen ab 1. Januar 2013 sind insoweit zu berücksichtigen."

9.3

Nr. 108.2 wird wie folgt geändert:

9.3.1

Nr. 108.2.1 wird wie folgt geändert:

9.3.1.1

Dem Satz 3 werden die Satzbezeichnung „3“ vorangestellt und die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

9.3.1.2

Es wird folgendes Beispiel angefügt:

„Beispiel:Sachverhalt:

¹Ein lediger Steueramtmann in der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 7 wechselt zum 1. August 2010 aus dienstlichen Gründen nach siebenjähriger Tätigkeit im Steuerfahndungsdienst in die Geschäftsstelle des Finanzamts X. ²Er erhält ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 BBesG für den Wegfall der Stellszulage.

Lösung:

Bezügebestandteile	31. Juli 2010	1. August 2010	1. Januar 2011
Grundgehalt A 11 Stufe 7	3 069,76 €	3 069,76 €	
A 11 Stufe 6			3 069,76 €
Allgemeine Stellszulage	76,47 €	76,47 €	
Strukturzulage			76,47 €
Steuerfahndungszulage	127,38 €	--	--
Vorbemerkung Nr. 9 zu BBesO A/B			
Summe Dienstbezüge	3 273,61 €	3 146,23 €	
Grundbezüge			3 146,23 €
Differenz		127,38 €	127,38 €
Ausgleichszulage § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 BBesG		127,38 €	--
Grundgehalt A 11 Stufe 6			3 069,76 €
Strukturzulage			76,47 €
Ausgleichszulage (Art. 108 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 BayBesG)			127,38 €
Summe Dienstbezüge Besoldung	3 273,61 €	3 273,61 €	3 273,61 €

¹Im Ergebnis wird deutlich, dass die Ausgleichszulage für die Stellszulage nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 BBesG ab 1. Januar 2011 nach Art. 108 Abs. 2 Satz 1 BayBesG fortzuzahlen ist, solange die bisherigen An-

- spruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Der Abbau der Ausgleichszulage richtet sich nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 BayBesG (vgl. Nr. 52.1.6). ³Die Umwidmung der Stellenzulage im Steuerverwaltungsdienst in eine Zulage für besondere Berufsgruppen zum 1. Januar 2011 ist hierbei nicht relevant.“
- 9.3.2 Das Beispiel in Nr. 108.2.2 wird wie folgt geändert:
- 9.3.2.1 In Satz 2 des Sachverhalts wird die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 9.3.2.2 Die Lösung wird wie folgt geändert:
- 9.3.2.2.1 Es werden die Zahl „86“ durch die Zahl „85“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Die allgemeine Stellenzulage wird hierbei sachlich aufgrund ihrer Eigenschaft als eine das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage dem Grundgehalt gleichgesetzt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1999 – 2 C 31/98 –, ZBR 2000 S. 125). ³Die allgemeine Stellenzulage unterscheidet sich im Vergleich zum Beispiel zu Nr. 108.2.1 dadurch, dass sie ab dem 1. Januar nicht als Ausgleichszulage fortgewährt wird.“
- 9.3.2.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- 9.4 Nr. 108.9 wird wie folgt geändert:
- 9.4.1 In Nr. 108.9.1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„³Ist danach das Grundgehalt, das nach den früheren Rechtsvorschriften zum jeweiligen Einstellungszeitpunkt zu berechnen und fiktiv fortzuführen ist, höher, wird dieses als Differenzbetrag solange gewährt, bis es betragsmäßig nach neuem Recht erreicht wird.“
- 9.4.2 In Nr. 108.9.2 wird die Nummer „30.1.5“ durch die Nummer „30.1.11“ ersetzt.
- 9.5 Es wird folgende Nr. 108.12 angefügt:
„108.12 Nachzahlung von Familienzuschlag an eingetragene Lebenspartnerschaften
¹Zur Erfüllung des Kriteriums „Antragstellung“ bzw. „zeitnahe Geltendmachung“ bedarf es keines Antragsschreibens des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. ²Ausreichend ist, wenn die Unterrichtung der jeweils zuständigen Bezügestelle über die Verpartnerung im Rahmen eines Vordrucks zum Familienzuschlag erfolgt ist; allein die Übersendung der Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde genügt nicht.“
10. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 10.1 In Anlage 1 Nr. 3.1.6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- 10.2 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 In Nr. 1 werden im dritten Klammerzusatz nach den Worten „1 088,49 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2013: 1 138,49 €; ab 1. Januar 2014: 1 172,08 €“ eingefügt.
- 10.2.2 In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- 10.2.3 Die Nrn. 5 bis 8 werden aufgehoben.
- 10.3 Anlage 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) in der jeweils geltenden Fassung.“
- 10.4 Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- 10.4.1 In Nr. 3.4 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- 10.4.2 Nr. 3.5 wird wie folgt geändert:
- 10.4.2.1 In Nr. 3.5.1 dritter Spiegelstrich werden in Satz 7 die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 SGB IV“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI“ ersetzt.
- 10.4.2.2 Nr. 3.5.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 „– ¹Ab **1. Januar 2013** besteht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen **grundsätzlich Rentenversicherungspflicht**, wobei den Beschäftigten jedoch ein Befreiungsrecht eingeräumt wird. ²Damit soll die soziale Absicherung der geringfügig entlohnten Beschäftigten erhöht werden, indem das Bewusstsein für die Entscheidung über die Alterssicherung gestärkt wird. ³Der pauschale Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt wie bisher 15 v. H. ⁴Der oder die geringfügig entlohnte Beschäftigte muss seine bzw. ihre Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag (ab 1. Januar 2013: 18,9 v. H.) aufstocken. ⁵Vorteil der Versicherungspflicht für die Beschäftigten ist der Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.
¹Die Beamten bzw. Beamtinnen können für eine geringfügig entlohnte Hausdiensttätigkeit zwischen drei Möglichkeiten wählen, auf die sie hingewiesen werden sollten:
 a) ¹Es bleibt bei der Rentenversicherungspflicht. ²Der Arbeitgeber zahlt den pauschalen Beitragssatz von 15 v. H. ³Der oder die Beschäftigte trägt den eigenen Beitragsanteil von 3,9 v. H.
 b) ¹Der oder die Beschäftigte stellt bei der Dienststelle, bei der die Hausdiensttätigkeit ausgeübt wird, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI. ²Folge ist, dass der Arbeitgeber weiter den pauschalen Beitragsanteil von 15 v. H. zu zahlen hat. ³Der oder die Beschäftigte muss in diesem Fall keinen eigenen Aufstockungsbetrag an die Rentenversicherung zahlen.“

- c) ¹Die Rentenversicherungspflicht bleibt zunächst bestehen und der oder die Beschäftigte stellt einen Antrag auf Erteilung eines Gewährleistungsbescheides. ²Folge des Gewährleistungsbescheides ist Rentenversicherungsfreiheit. ³Damit müssen weder der Arbeitgeber noch die Beschäftigten einen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.
- ¹Der oder die Beschäftigte erwirbt aber auch keine Rentenanwartschaften mehr. ²Hierauf sollte der oder die Beschäftigte vor der Erteilung des Gewährleistungsbescheides hingewiesen und ein gegengezeichneter Vermerk zum späteren Nachweis gefertigt werden."

- 10.5 Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- 10.5.1 In Nr. 2.1.1 vierter Klammerzusatz werden nach dem Wort „BSZG –“ die Worte „in der bis 30. Juni 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
- 10.5.2 Nr. 2.3.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 10.5.2.1 In Satz 1 werden nach den Worten „1. Juli 2009“ die Worte „bzw. 1. Januar 2012“ eingefügt.
- 10.5.2.2 In Satz 2 werden nach den Worten „2,5 v. H.“ die Worte „sowie um 2,44 v. H.“ eingefügt.
- 10.6 In Anlage 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

III.

Inkrafttreten

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten jedoch Abschnitt II
 - a) Nrn. 7.3, 7.5 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
 - b) Nr. 5.1.12.2 mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
 - c) Nrn. 6.5, 10.2.2 und 10.2.3 mit Wirkung vom 1. Mai 2012,
 - d) Nrn. 5.2, 6.4, 7.4, 9.2, 10.2.1 und 10.4.2.1 sowie 10.4.2.2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
 - e) Nrn. 5.1.15, 7.1 und 7.2 mit Wirkung vom 1. September 2013 und
 - f) Nrn. 1, 2, 5.1.13.4.1 Halbsatz 1, Nrn. 5.1.13.4.2.1, 5.1.13.4.3.1, 5.1.13.4.4.2 Buchst. a, Nrn. 6.1.5.2.1, 10.1 und 10.6 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013

in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

**Änderung der Bekanntmachung zum
Verzeichnis der Hilfsmittel für die
Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung
und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw.
Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für
den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
dieser Fachlaufbahn**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 24. Januar 2014 Az.: 26 - P 3510 - 001 - 48 882/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn vom 2. Dezember 2011 (FMBl S. 397), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (FMBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ ein Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ eingefügt.
2. In der Einleitung werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

3.1 Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.1.8 Umsatzsteuer,
 amtliche Handausgabe;
Sonderdrucke:

Erlasse vom 27. August 2004, BStBl I S. 864 (unternehmerisch genutzte Fahrzeuge)

Nur für die Zwischenprüfung:

Auszüge der Änderungen des UStG durch das AmtshilfeRLUmsG vom 26. Juni 2013 und

Auszüge der Änderungen des UStAE vom 18. Dezember 2012

Nur für die Qualifikationsprüfung:

Auszüge der Änderungen des UStG durch das AmtshilfeRLUmsG vom 26. Juni 2013;“.

3.2 Nr. 1.1.10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.1.10 Erbschaftsteuer,
 amtliches Handbuch;“.

3.3 In Nr. 1.1.13 werden nach den Worten „dtv-Verlag“ ein Semikolon eingefügt und folgende Nr. 1.1.14 angefügt:

„Nr. 1.1.14 Europarecht mit Nebengesetzen,
 Beck-Texte, dtv-Verlag“.

4. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

Nr. 1.2.9 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.2.9 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
 Textsammlung, Verlag C.H. Beck;

Optional zusätzlich:
Bürgerliches Gesetzbuch,
Beck-Texte, dtv-Verlag;“

5. In Nr. 1.3 wird das Semikolon durch einen Schlusspunkt ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137